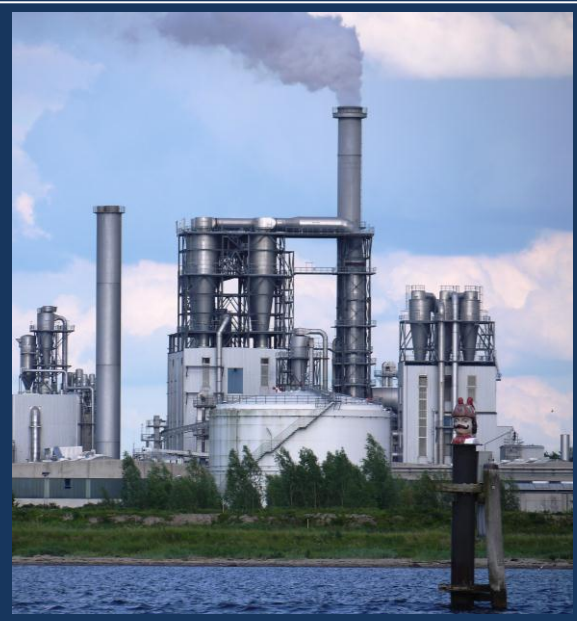


Tätigkeitsbericht 2012



**der Behörden
für Arbeitsschutz und technische Sicherheit
in Mecklenburg-Vorpommern**

1. ALLGEMEINER TEIL – ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE.....	3
2. TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ.....	6
2.1 ARBEITSUNFÄLLE IM JAHRE 2012 MIT TÖDLICHEN UND SCHWEREN VERLETZUNGEN	6
2.2 ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE	10
2.3 ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN	11
2.3.1 Dampfkesselanlagen.....	11
2.3.2 Druckbehälteranlagen	11
2.3.3 Hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten	12
2.3.4 Aufzugsanlagen.....	12
2.4. GEFÄHRSTOFFE	19
2.5. EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE.....	21
2.6. BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE UND GENTECHNIK	22
2.7. STRAHLENSCHUTZ.....	23
2.7.1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)	23
2.7.2 Röntgenverordnung (RöV)	27
3. TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ.....	28
3.1 MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN.....	28
3.2 CHEMIKALIEN-VERBOTSVERORDNUNG, PRODUKT-/VERBRAUCHERSCHUTZ	31
3.3 MEDIZINPRODUKTE – VERBRAUCHERSCHUTZ IN DER MEDIZIN	31
4. SOZIALER ARBEITSSCHUTZ.....	33
4.1. ALLGEMEINES.....	33
4.2. ARBEITSZEITSCHUTZ	33
4.3. SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR	35
4.4. KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ	39
4.5. MUTTERSCHUTZ	39
4.6. HEIMARBEITSSCHUTZ.....	41
4.7. KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH DEM GESETZ ÜBER DIE PFLEGEZEIT (PFLEGEZEITGESETZ - PFLEGEZG)	42
4.8. KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH DEM GESETZ ÜBER DIE FAMILIENPFLEGEZEIT (FAMILIENPFLEGEZEITGESETZGESETZ - FPFZG)	42

5. ARBEITSMEDIZIN	43
5.1. ORGANISATION, PERSONAL.....	43
5.1.1. <i>Organisation</i>	43
5.1.2. <i>Personal</i>	43
5.2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND ERGEBNISSE.....	43
5.2.1. <i>Außendienst</i>	43
5.2.2. <i>Innendienst.....</i>	44
5.3. GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE	45
5.3.1. <i>Berufskrankheiten.....</i>	45
5.3.2. <i>Betriebsärztliche Betreuung, arbeitsmedizinische Vorsorge.....</i>	46
5.3.3. <i>Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz</i>	46
5.4. SONSTIGES.....	47
5.4.1. <i>Fort- und Weiterbildung</i>	47
5.4.2. <i>Verschiedenes.....</i>	47
ANHANG	48
<i>Tabelle 1 - Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan</i>	49
<i>Tabelle 2 - Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich</i>	50
<i>Tabelle 3.1 - Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen) .</i>	51
<i>Tabelle 3.2 - Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte</i>	54
<i>Tabelle 4 - Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten</i>	55
<i>Tabelle 5 - Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz</i>	57
<i>Tabelle 6 - Begutachtete Berufskrankheiten</i>	58
<i>Tabelle 7 - Vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-</i> <i>Vorpommern im Jahre 2012 untersuchte tödliche Arbeitsunfälle</i>	59
<i>Verzeichnis und Anschriften der Arbeitsschutzbehörden in Mecklenburg-</i> <i>Vorpommern</i>	60

1. ALLGEMEINER TEIL – ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEITEN UND ERGEBNISSE

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS M-V Abteilung 5

Die Abteilung „Arbeitsschutz und technische Sicherheit“ im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern ist Aufsichts- und Beratungsinstanz für die Belange von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit. Auf den Gebieten des technischen, sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes besteht die Aufgabe darin, auf einen umfassenden Schutz, den Erhalt und die Verbesserung der Gesundheit arbeitender Menschen, sowie auf eine menschliche Gestaltung der Arbeitsumwelt hinzuwirken.

Weiterhin werden Aufgaben im technischen und medizinischen Verbraucherschutz wahrgenommen, um Gefahren von Verbraucherinnen/Verbrauchern und Patientinnen/Patienten abzuwenden, die von unsicheren Produkten ausgehen können.

In 20.249 Fällen war das Landesamt für Gesundheit und Soziales im Jahr 2012 vor Ort, um ihrem Überwachungs- und Beratungsauftrag nachzukommen. In dieser Zahl sind 12.974 Kontrollen innerhalb von Betrieben enthalten. Die zunehmende Orientierung der Aufsichtstätigkeit auf Risikobereiche wird durch 3.208 Baustellenkontrollen (13% mehr als im Vorjahr) dokumentiert.

Ende des Jahres 2012 waren im Betriebsstättenkataster IFAS (Informationssystem für den Arbeitsschutz) insgesamt 64.412 Betriebsstätten mit 657.176 Beschäftigten erfasst. 90% der Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern befinden sich in Mittel- und Kleinbetrieben (siehe Abbildung 1).

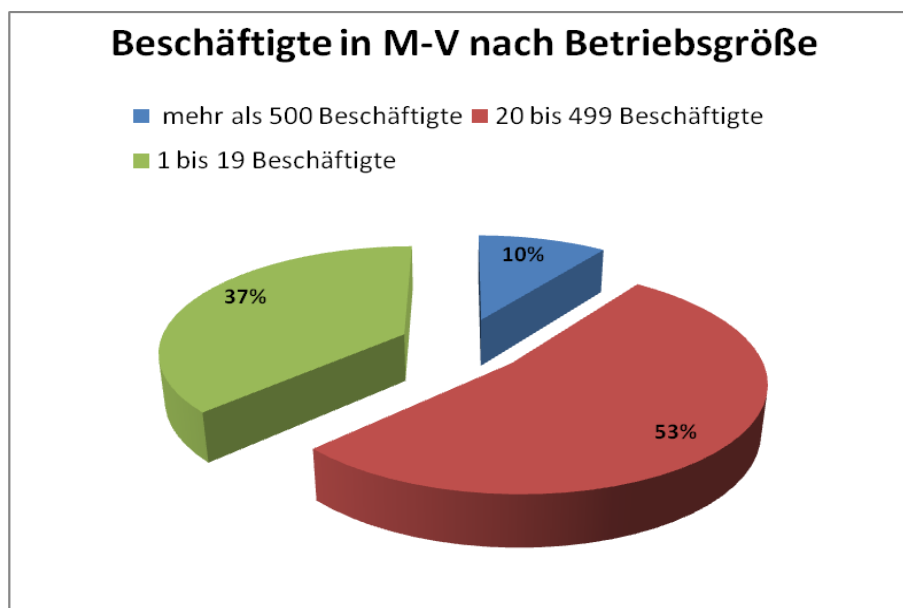


Abbildung 1: Verteilung der Betriebsgrößenklassen, Quelle: LAGuS M-V

Insgesamt waren bei den 12.974 Betriebskontrollen 9.552 Beanstandungen zu verzeichnen. Die höchsten Mängelraten wurden in den Bereichen Arbeitsstätten, Arbeitsmittel, Arbeitsschutzorganisation und Gefahrstoffe festgestellt.

Die Verteilung der Betriebskontrollen auf die Betriebsgrößenklassen wird in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

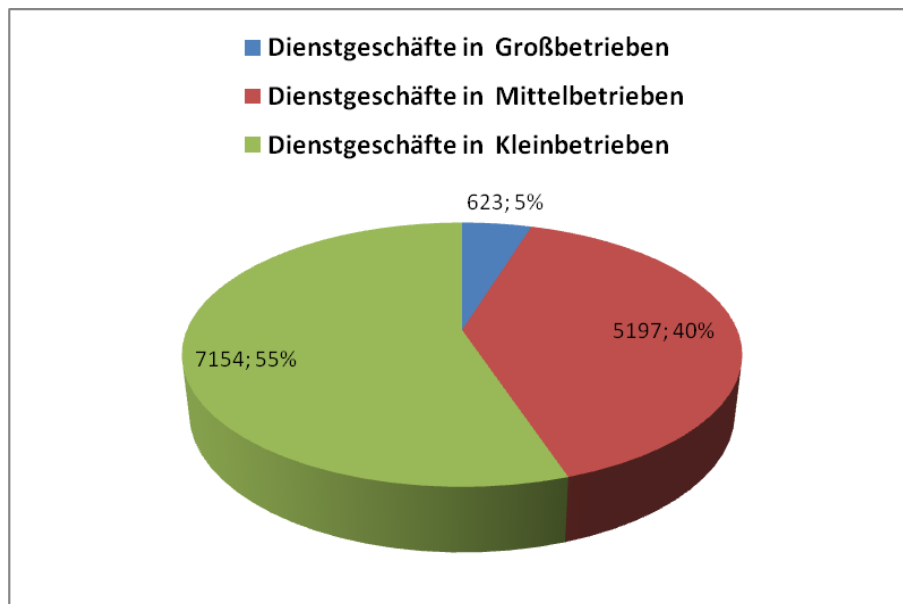


Abbildung 2: Verteilung der Betriebskontrollen auf die Betriebsgrößenklassen, Quelle: LAGuS M-V

Das Aufsichtskonzept der Arbeitsschutzbehörde sieht neben dem anlassbezogenen Handeln eine risikoorientierte Aufsichtsstrategie vor. Danach werden gezielt Betriebe aufgesucht, in denen ein höheres Gesundheitsrisiko für die Beschäftigten vermutet wird (eigeninitiiertes Aufsichtshandeln). Dazu gehört auch die Durchführung von Schwerpunktaktionen im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA).

2012 wurde die Methode der "Behördlichen Systemkontrolle" eingeführt. Die Überprüfung des betrieblichen Arbeitsschutzsystems soll zu einer nachhaltigen Verbesserung der Arbeitsschutzorganisation in den Betrieben führen. Damit stellt sich die Behörde den Anforderungen der kommenden GDA-Periode ab 2013, die genau dafür einen Schwerpunkt definiert hat.

Innerhalb des Arbeitsschutzes gibt es ein weites fachliches Spektrum mit einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften und einer höheren Anzahl von technischen Regeln. Da sich der Stand der Technik und dadurch auch das Vorschriftenwerk ständig weiterentwickeln, setzen die Überprüfungen vor Ort ein entsprechend hohes Ausbildungsniveau in der Aufsichtsbehörde voraus. Dieses Wissen ist Voraussetzung um in Betrieben unterschiedlicher Branchen die charakteristischen Technologien und resultierenden Arbeitsbedingungen richtig zu beurteilen sowie den Arbeitgeber in seinen Arbeitsschutzpflichten zu beraten.

Einen Überblick über die Aktivitäten in den verschiedenen Wirtschaftsbranchen zeigt die nachfolgende Statistik.

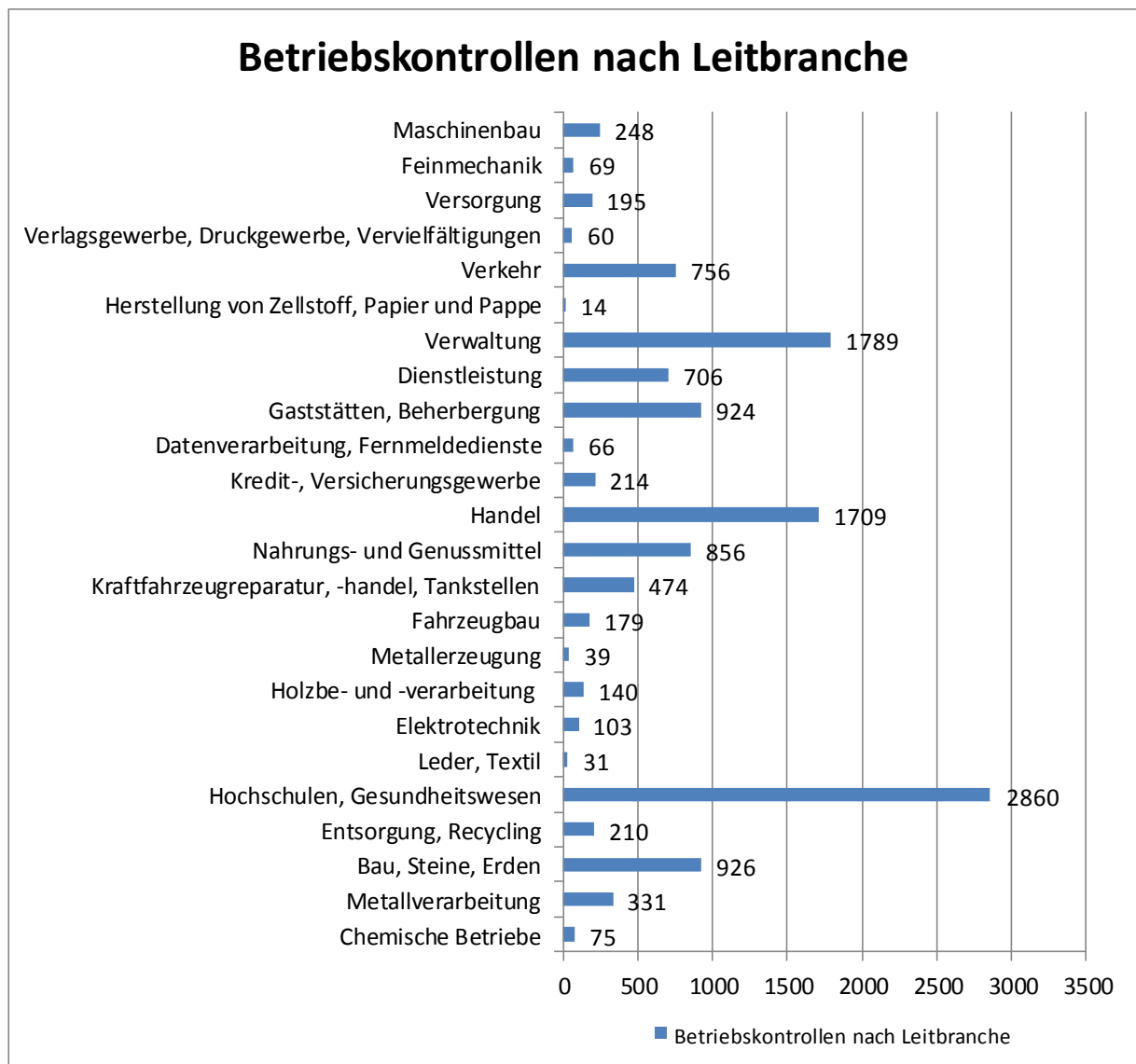


Abbildung 3: Betriebskontrollen in den verschiedenen Leitbranchen, Quelle: LAGuS M-V

Der Generationswechsel in der Arbeitsschutzaufsicht ist im vollen Gange. 2012 konnten wieder vier neu ausgebildete Arbeitsschutzoberinspektoren nach erfolgreicher Anwärterausbildung eingestellt werden. Trotzdem reichte dies nicht, um die Altersabgänge zu kompensieren; im Jahr 2012 standen im Vergleich zum Vorjahr insgesamt fünf Aufsichtskräfte weniger zur Verfügung. Um dem entgegenzuwirken, wurden im November 2012 weitere sieben Anwärter/innen zur zweijährigen Ausbildung eingestellt.

2. TECHNISCHER ARBEITSSCHUTZ, UNFALLVERHÜTUNG UND GESUNDHEITSSCHUTZ

2.1 ARBEITSUNFÄLLE IM JAHRE 2012 MIT TÖDLICHEN UND SCHWEREN VERLETZUNGEN

Eine Kernaufgabe der Arbeitsschutzverwaltung ist es, durch Aufsicht und Beratung vor allem präventiv wirksam zu werden. Besonderes Augenmerk gilt naturgemäß der Beobachtung der Entwicklung des Unfallgeschehens im Lande.

Insbesondere die Auswertung von Arbeitsunfällen mit tödlichen und/oder schweren Verletzungsfolgen liefert wichtige Ansatzpunkte für die inhaltliche Ausrichtung und Wichtung der eigeninitiierten Aufsichtstätigkeit innerhalb und außerhalb von Betriebsstätten.

Zu grundsätzlichen Fragen und Aufgaben der Arbeitsschutzbehörde bei Unfallereignissen wird auf die entsprechenden Beiträge auf der Seite der Abteilung Arbeitsschutz der Homepage des Landesamtes für Gesundheit und Soziales „Analyse von Unfallereignissen“ und „Vorgehensweise bei schweren und tödlichen Arbeitsunfällen“ verwiesen.

Ein Aspekt der öffentlichen Wahrnehmung des Arbeitsunfallgeschehens, wie er unter anderem auch durch Nachfragen der Presse vermehrt artikuliert wird, sei hier angesprochen:

Aufgeworfen wird die Frage nach sogenannten „prekären Arbeitsverhältnissen“ im Kontext zum Unfallgeschehen. Statistisch belastbare Erkenntnisse liegen der Arbeitsschutzbehörde dazu nicht vor. Es gab gerade im Baugewerbe nicht selten Fälle von schweren und/oder tödlichen Verunfallten, die de facto wie Beschäftigte tätig wurden, jedoch offiziell selbständige Unternehmer waren.

Verunfallte, die im oben genannten Sinne selbständig - oder aber tatsächlich selbst verantwortlicher Unternehmer sind, sind in der Statistik der Arbeitsschutzverwaltung nicht erfasst. Wie Pressemitteilungen immer wieder belegen, macht die Öffentlichkeit hier aber keinen Unterschied, wenn es um gewerbliche Tätigkeit geht.

Im Jahre 2012 wurden durch die Ortsdezernate der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales insgesamt 8 tödliche und 10 schwere Arbeitsunfälle untersucht.

Eine Übersicht (mit Kurzbeschreibung) über die im Berichtsjahr untersuchten Arbeitsunfälle mit Todesfolge ist der Tabelle 7 im Anhang dieses Berichtes zu entnehmen.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der tödlichen Arbeitsunfälle von 2002 bis 2012 (nach Wirtschaftszweigen). Die positive Entwicklung der stetigen Abnahme der Anzahl der tödlichen Arbeitsunfälle von 2002 bis 2010 setzte sich 2011 und 2012 nicht fort. Eine statistisch sichere Tendenz ist hier angesichts der (unter statistischen Gesichtspunkten) geringen Gesamtfallzahlen aus dem Zahlenwerk nicht ableitbar.

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
tödliche Arbeitsunfälle (insgesamt)	25	16	16	11	13	14	15	8	5	8	8
davon											
Baugewerbe	4	2	6	1	1	3	5	2	3	1	2
Landwirtschaft, Forsten, Fischerei	4	1	1	2	6	2	7	1	2	2	2
verarbeitendes Gewerbe	4	5	3	2	4	4	3	1	3	1	1
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	8	5	3	1	0	2	0	1	0	0	2
Energiewirtschaft und Wasserversorgung	0	0	1	0	0	1	0	0	0	0	1
Dienstleistungen	4	2	2	0	2	2	0	2	0	1	0
sonstige	1	0	0	5	0	0	0	1	0	0	0

Tabelle 1: Tödliche Arbeitsunfälle **nach Wirtschaftszweigen** in den Jahren 2002 bis 2012

Schwerer Arbeitsunfall – Absturz von einem Rettungsturm

Eckhard Vallentin, LAGuS M-V Dezernat 504

Beim Verlassen des Rettungsturmes stürzte eine Rettungsschwimmerin circa fünf Meter in die Tiefe. Bei dem Absturz zog sie sich schwere Rückenverletzungen mit wahrscheinlich bleibenden Schäden zu.

Während der Untersuchung des Unfallereignisses durch die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit wurde unter anderem festgestellt, dass der Unfall durch den Bauzustand des Rettungsturmes begünstigt wurde. So befand sich gegenüber der Tür des Beobachtungsraumes der gegen Absturz ungesicherte Leiterabgang. Der vorhandene Belag zwischen der Tür und der Leiter bestand aus einer Holzplattenrostkonstruktion, deren Latten in Längsrichtung zum Leitergang verlegt wurden. Dadurch ist insbesondere bei Feuchtigkeit eine erhöhte Rutschgefahr zu erwarten. Über diesen Weg musste auch die Rettungsschwimmerin zur Einsatzstelle, wobei sie durch den offenen Seitenschutz am Leiterabgang in die Tiefe stürzte.

Da noch weitere Mängel vorhanden waren, die nicht im Zusammenhang mit dem Unfall stehen, aber durchaus Gefahrenpotenzial beinhalteten, wurden mehrere baugleiche Rettungstürme aber auch andere Beobachtungseinrichtungen im Bereich der Ostseeküste überprüft. Im Ergebnis wurden erhebliche Mängel an den überprüften Einrichtungen festgestellt und Sofortmaßnahmen vor weiterer Nutzung angeordnet.

Zusätzlich wurde in Umsetzung der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) mit der zuständigen Unfallkasse des Bundes ein Arbeitspapier erarbeitet, dessen Inhalt dem Eigentümer und dem Betreiber der Rettungstürme, resultierend aus

den festgestellten Mängeln, in die Lage versetzte, fachkompetente notwendige Veränderungen rechtskonform durchzuführen.

Weiterhin entstand auf Leitungsebene zwischen dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, den Unfallkassen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein [Merkblatt](#), welches nicht nur veröffentlicht wurde, sondern auch im Zusammenhang mit der Gefährdungsbeurteilung vom Betreiber in eine Checkliste für Rettungstürme und ähnliche Bauten mündete.

Diese Prüfliste wurde den angeschlossenen Kreisverbänden in Mecklenburg-Vorpommern zugestellt und ist in vorgegebenen Abständen vom Prüfenden persönlich zu unterzeichnen. Bei festgestellten Mängeln ist nach einer ausgearbeiteten Arbeitsanweisung zu verfahren.

Tödlicher Arbeitsunfall bei Abbrucharbeiten

Heinz-Dieter Sörries, LAGuS M-V Dezernat 502



Im Juni letzten Jahres sollte auf dem Gelände einer Milchviehanlage im Aufsichtsbereich eine alte Maschinenhalle abgerissen werden. Der Geschäftsführer der Milchviehanlage und einer seiner Mitarbeiter bestiegen im Rahmen der Abbruchmaßnahme das mit Wellasbestzementplatten eingedeckte Dach der Halle.



Auf Höhe des Firstes brach der Mitarbeiter durch die Eindeckung aus Wellasbest und die Unterdecke aus Planasbest und stürzte auf den 6 Meter tiefer gelegenen Betonboden. Hierbei zog sich der Verunfallte schwere Verletzungen zu, an denen er zwei Wochen später verstarb. Sicherungsmaßnahmen zum Schutz gegen Absturz waren zum Zeitpunkt des Unfalls nicht getroffen worden.

Abbildung 4: Unfallstelle Maschinenhalle,
Quelle: LAGuS M-V

Die Arbeitsschutzbehörde hat vor Ort eine mündliche Untersagungsverfügung ausgesprochen, wonach dem Geschäftsführer der weitere Abriss der Maschinenhalle, aufgrund fehlender Absturzsicherungen sowie fehlender Sachkunde nach der Technischen Regel für Gefahrstoffe 519, untersagt wurde.

Im Zuge der Unfallnachuntersuchung wurden zahlreiche Verstöße gegen Arbeitsschutzvorschriften erkannt. So wurde unter anderem festgestellt, dass der Geschäftsführer, der in Personalunion auch Fachkraft für Arbeitssicherheit war, vor Aufnahme der Arbeiten keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und keine Schutzmaßnahmen gegen Absturz gemäß § 3 Absatz 1 der Arbeitsstättenverordnung in Verbindung mit Nummer 2.1 des Anhangs der Verordnung veranlasst hat. Darüber hinaus waren auch die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im Sinne von § 8 Absatz 8 der Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit Anhang 1 Nummer 2.4.2 Absatz 3 zur Durchführung der Asbestabbrucharbeiten nicht gegeben. Die zur Durchführung dieser

Arbeiten erforderlichen Pflichtuntersuchungen gemäß § 4 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge konnten nicht nachgewiesen werden.

Gegen den Geschäftsführer wurde wegen fahrlässiger Tötung strafrechtlich ermittelt. Er wurde zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

Tödlicher Arbeitsunfall beim Aufbau einer Windenergieanlage (WEA)

Justine Nittka, , LAGuS M-V Dezernat 500

Im Dezember ereignete ein tödlicher Arbeitsunfall beim Aufbau einer Windenergieanlage. Bei Montage eines Rotorblattes hat sich dieses nach kurzem Aufschwingen aus dem Lastenaufnahmemittel herausgedreht und ist aus einer Höhe von circa 80 Metern auf die Fahrerkabine des Krans heruntergestürzt.



*Abbildung 5: Kran und herabgestürztes Rotorblatt
Quelle: LAGuS M-V*

Durch die enorme Aufprallenergie des Rotorblattes (Gewicht ca. 12 Tonnen) ist die Fahrerkabine vollständig zusammengedrückt worden. Der Kranfahrer erlitt dabei tödliche Verletzungen.

Im Zuge der Ermittlungen hat sich die Arbeitsschutzbehörde die nach dem Arbeitsschutzgesetz und der Baustellenverordnung notwendigen Unterlagen vorlegen lassen.

Die eingehende Prüfung der Unterlagen ergab, dass die Arbeitsanweisungen und die Montageanleitungen nur in englischer Sprache (siehe § 9 Betriebssicherheitsverordnung) vorhanden waren. Inhaltlich wurden Gefährdungen, wie zum Beispiel Wetterverhältnisse oder der Schutzabstand zu der hängenden Last, in den Arbeits- und Montageanweisungen nicht ausreichend betrachtet.

Im Fokus der Ermittlungen stand das hier zum Einsatz gelangte kraftschlüssige Lastenaufnahmemittel, der sogenannte „Blade Gripper“, mit dem das Rotorblatt per Kran hochgezogen wurde. Die vor Ort angewendete Montagetechnologie entsprach nicht den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung, nachdem hängende Lasten mit kraftschlüssigen Arbeitsmitteln nicht über ungeschützte Arbeitsplätze geführt werden dürfen.



*Abbildung 6: Lastenaufnahmemittel Blade Gripper
Quelle: LAGuS M-V*

Ein weiterer Aspekt der wahrscheinlich den Unfall begünstigt hat, waren die Wetterverhältnisse am Unfalltag. Der Blade Gripper war am Morgen des Unfalltages dem Frost ausgesetzt. Die Oberfläche des Moosgummis im Blade Gripper, auf dem das Rotor-

blatt im Masseschwerpunkt positioniert wird, war feucht und teilweise gefroren. Damit wurden die rutschhemmenden Eigenschaften des Gummis teilweise außer Kraft gesetzt, was das Rutschen und Herausdrehen des Rotorblattes noch begünstigt hat.

Weiterhin wurde bei der Prüfung der Unterlagen festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren nach Maschinenverordnung nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist. Es wurde eine mündliche Untersagungsverfügung für das weitere Benutzen des Lastenaufnahmemittels ausgesprochen und im Rahmen der Marktüberwachung nach dem Produktsicherheitsgesetz die zuständige Behörde informiert.

2.2 ARBEITSPLÄTZE, ARBEITSSTÄTTEN, ERGONOMIE

Flucht- und Rettungswege / Schulen / Durchsetzung von Forderungen aus dem Arbeitsschutzrecht am Beispiel einer Grundschule

Im täglichen Vollzug zeigen sich immer wieder Unklarheiten und Unsicherheiten hinsichtlich der aus dem Arbeitsschutzrecht zur Flucht- und Rettung von Personen (Schülern und Arbeitnehmern) in Schulen herzuleitenden Forderungen. Nach Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) hat der Arbeitgeber Vorkehrungen zu treffen, dass die Beschäftigten bei Gefahr sich unverzüglich in Sicherheit bringen und schnell gerettet werden können. Fluchtwege und Notausgänge müssen sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten, auf möglichst kurzem Weg ins Freie oder, falls dies nicht möglich ist, in einen gesicherten Bereich führen. Aufsichtspersonal in Schulen hat eine Führsorge- und Obhutspflicht gegenüber den Schülern. Die genannten Arbeitnehmer sind somit in ihrem Fluchtverhalten eng an das der Schüler gebunden.



Abbildung 7: Rettungszeichen für Rettungsweg mit Richtungspfeil
Quelle: ASR A1.3

Im Rahmen einer Revision stellte die Arbeitschutzbehörde in einer Grundschule fest, dass ein schlüssiges Brandschutzkonzept nicht vorgelegt, bzw. nachgewiesen werden konnte. Bestandschutzargumenten konnte die Behörde nicht folgen.

Die in drei Geschossen des Schulgebäudes angeordneten Räume wurden von circa 300 Personen genutzt. Die ausreichende Nutzbarkeit des ersten baulichen Flucht- und Rettungsweges, Treppe, war wegen unklarer Rauchfreihaltung und nicht ausreichender Kennzeichnung der Fluchtwege und Notausgänge zu hinterfragen. Der zweite bauliche Flucht- und Rettungsweg sollte über Rettungsgerät der Feuerwehr realisiert werden. Rauchwarnmelder und eine Brandmeldeanlage waren offensichtlich nicht installiert.

Ein Retten über Leitern der Feuerwehr in großem Umfang ist in Schulen unrealistisch und rechtlich bedenklich. Die Rettung über Hubgeräte der Feuerwehr ist zeitlich sehr aufwendig und war im beschriebenen Umfang nicht realistisch. Eine selbständige Flucht ist in beiden Fällen nicht möglich.

Die Arbeitsschutzbehörde argumentierte, dass die vorgefundene Ausführung der baulichen Flucht- und Rettungswege es dem Arbeitgeber nicht ermögliche, seinen ar-

beitsschutzrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Er wurde aufgefordert eine umfassende Gefährdungsanalyse vorzunehmen, ein Brandschutzkonzept zu erstellen und organisatorische sowie bauliche Sofortmaßnahmen zu treffen beziehungsweise zu planen. Darüber hinaus forderte die Arbeitsschutzbehörde die Vorlage eines Ablaufplanes, der für die Erstellung und die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes Termine festschreibt.

Durch den Brandschutzsachverständigen, der das Brandschutzkonzept erstellte, wurde die Sicht der Arbeitsschutzbehörde bestätigt. Mittlerweile wurde eine zusätzliche Treppe als zweiter baulicher Flucht- und Rettungsweg eingebaut und der erste bauliche Rettungsweg wurde gesetzeskonform ertüchtigt. Der Arbeitgeber (Schulleiter) kam seinen arbeitsschutzrechtlichen Verpflichtungen nach.

2.3 ÜBERWACHUNGSBEDÜRFTIGE ANLAGEN

2.3.1 Dampfkesselanlagen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V Dezernat 501

Im Jahr 2012 wurden gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) fünf Erlaubnisse für die Montage, Installation und den Betrieb für Dampfkesselanlagen erteilt. Zwei der fünf Dampfkesselanlagen unterlagen unter anderem den Anforderungen nach Bundesimmissionsschutzgesetz.

Für acht Dampfkesselanlagen wurde eine Erlaubnis zur Änderung nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung erteilt. Zwei der acht Dampfkesselanlagen unterlagen in der Bearbeitung unter anderem den Anforderungen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz. Die Änderungen bezogen sich dabei auf die Umstellung der Brennstoffart, die Änderung der Betriebsweise oder die Erneuerung sicherheits- und regelungstechnischer Ausrüstungen der Dampfkesselanlagen.

Im Berichtszeitraum wurden fünf Schäden nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung angezeigt.

2.3.2 Druckbehälteranlagen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V, Dezernat 501

Im Jahr 2012 wurden 14 Erlaubnisse zur Montage, Installation und zum Betrieb von Füllanlagen gemäß § 13 Betriebssicherheitsverordnung Absatz 1 Nummer 2 erteilt. Alle Erlaubnisse betrafen Flüssig- und Erdgastankstellen zum Befüllen von Land-, Wasser- oder Luftfahrzeugen mit Druckgasen. Zudem wurden 18 Erlaubnisse zur Änderung nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung erteilt. Die Erlaubnisse bezogen sich hauptsächlich auf die Umstellung von einer oberirdischen auf eine erdgedeckte Lagerung der Flüssiggaslagerbehälter.

Nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung wurden keine Schäden an Füllanlagen angezeigt.

2.3.3. Hoch-, leicht- und entzündliche Flüssigkeiten

zusammengefasst von Petra Warnke, LAGuS M-V Dezernat 501

Für die Montage, Installation und den Betrieb von Anlagen für hoch- und leichtentzündliche Flüssigkeiten beziehungsweise die Änderung derartiger Anlagen wurden im Jahr 2012 insgesamt 9 Erlaubnisse nach § 13 Betriebssicherheitsverordnung erteilt.

Es handelte sich um 5 Erlaubnisse für die Montage, Installation und den Betrieb von Mineralöltankstellen, 3 Erlaubnisse für die Änderung von Mineralöltankstellen und 1 Erlaubnis für die Änderung einer Füllstelle, das heißt einer ortsfesten Anlage zur Befüllung von Transportbehältern mit hoch- und leichtentzündlichen Flüssigkeiten mit einer Umschlagskapazität von mehr als 1.000 Litern je Stunde.

Schadensmeldungen zu Anlagen für hoch-, leicht- oder entzündliche Flüssigkeiten oder zum Explosionsschutz erfolgten nicht.

2.3.4. Aufzugsanlagen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V Dezernat 501

Für Aufzugsanlagen sind im Berichtszeitraum zwei Unfälle nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung angezeigt worden.

Insgesamt wurden im Jahr 2012 etwa 7.680 Aufzugsanlagen im Anlagenkataster der Länder durch die in Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Überwachungsstellen erfasst. Davon wurden circa 6.370 Aufzugsanlagen wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle geprüft.

Einzelbericht – Überprüfung des Anfahrsschutzes an Flüssiggastankstellen

zusammengefasst von Justine Nittka, LAGuS M-V Dezernat 501

Als Konsequenz aus eingetretenen Schäden beim Betrieb von Flüssiggas-Tankstellen (LPG-Tankstellen) in den Jahren 2009 bis 2011 haben die Länder am 07./08. September 2011 in Schwerin in der 58. Sitzung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik eine einheitliche Vorgehensweise bezüglich der Beurteilung des Anfahrsschutzes bei oberirdischen Flüssiggaslagerbehältern an Flüssiggas-Tankstellen beschlossen.

Diesen Beschluss hat das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern zum Anlass genommen, der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, den Auftrag zu erteilen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern befindlichen Flüssiggas-Tankstellen mit oberirdisch aufgestellten Flüssiggaslagerbehältern bis Ende 2012 auf das Vorhandensein und den Zustand eines Anfahrsschutzes hin zu überprüfen.

Anhaltspunkte für die Beurteilung des Anfahrsschutzes für die Mitarbeiter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales waren zum Beispiel folgende Vorgaben des Ministeriums: keine, oder mangelhafte Verankerungen der Absperrelemente im Boden, unterdimensionierte, leicht verschiebbare Absperrelemente, zu geringe Höhe (< 80 cm)

des Anfahrsschutzes, zu geringe Abstände zwischen Schutzplanke und Lagerbehälter sowie sichtbare Beschädigungen (zum Beispiel Schrammen, Kratzer) an den Lagerbehältern durch Fahrzeuge.



Abbildung 8: nicht angepasster Anfahrsschutz
Quelle Abbildungen 8 und 9: LAGuS M-V



Abbildung 9: nicht angepasster Anfahrsschutz

Die Ergebnisse der Schwerpunktaktion, bei der insgesamt 154 Tankstellen überprüft wurden, sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Maßnahmen		Anzahl
Anzahl der insgesamt überprüften Flüssiggas-Tankstellen		154
davon vor Ort besichtigt		72
Schreiben an Betreiber in Bezug auf die Überprüfung des Anfahrsschutzes mittels Gefährdungsbeurteilung nach Auswertung vorliegender Erkenntnisse		145
Ergebnis der Bewertungen des Anfahrsschutzes	ausreichend	31
	nicht ausreichend	114
Maßnahmen der Behörde	Abstellung von Mängeln über Revisionsschreiben	143
	Anordnung der Abstellung von Mängeln	2
Maßnahmen der Betreiber	keine Maßnahmen erforderlich	31
	Anpassung des Anfahrsschutzes	69
	Stilllegung der Flüssiggas-Tankstelle	17
	Umbau auf unterirdische Lagerung	28
durch die Behörde noch zu überwachende Maßnahmen der Betreiber		45

Tabelle 2: Ergebnisse der Schwerpunktaufgabe – Überprüfung des Anfahrsschutzes

Das dieser Schwerpunktaufgabe war, dass viele der oberirdisch aufgestellten Flüssiggaslagerbehälter der Flüssiggas-Tankstellen keinen ausreichenden Anfahrsschutz hatten und somit eine potentielle Gefährdung darstellten.

Durch die veranlassten Maßnahmen konnte deutliche Minimierung der Gefährdung durch Maßnahmen wie zum Beispiel durch unterirdische Lagerung, Stilllegung oder Anpassung des Anfahrerschutzes erreicht werden.



Abbildung 10: angepasster Anfahrerschutz, Quelle: LAGuS M-V

Die tabellarische Zusammenfassung zeigt, dass die Schwerpunktaufgabe weiter fortgeführt werden muss, da noch einige Maßnahmen durch die Betreiber nicht umgesetzt worden sind.

Es ist seitens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales vorgesehen, den Fortgang der noch durchzuführenden Maßnahmen zu überwachen und gegebenenfalls nachdrücklich durchzusetzen.

Einzelbericht – Gefährliche Mängel an Tankstellen

zusammengefasst von Petra Warnke, LAGuS M-V, Dezernat 501

Füllstandsmesssonden in Kraftstofftanks von Tankstellen dienen der Ermittlung der Kraftstoffhöhe im Tank. Mit Hilfe einer in einem Steuergerät hinterlegten, den Tankparametern angepassten Peiltabelle kann sie in Liter umgerechnet werden. Elektronische Messmethoden haben gegenüber mechanischen Peilstäben unter anderem den Vorteil, jederzeit mit hoher Genauigkeit auf aktuelle Füllstandsdaten zugreifen zu können, ohne dass Schachtabdeckungen aufgenommen werden und dabei Kraftstoffdämpfe eingeatmet werden müssen.

Im März 2012 erhielt das Fachdezernat 501 der Abteilung 5 des Landesamtes für Gesundheit und Soziales über die Fachaufsicht im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales die Information, dass Erkenntnisse vorliegen, denen zufolge es bei bestimmten Füllstandsmesssonden in einer bestimmten Installationsart zu einem gefährlichen Mangel im Sinne des § 20 der Betriebssicherheitsverordnung kommen kann, durch den Beschäftigte und Dritte gefährdet werden können. Festgestellt wurde dieser Mangel erstmalig im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle.

Aufgrund der möglichen Tragweite der Feststellungen informierte ein Ländervertreter die obersten Landesbehörden der Bundesländer.

Laut Herstellerangaben können die Füllstandsmesssonden entweder mit Hilfe einer Sondenverschraubung oder mit Hilfe eines sogenannten Standrohres im Tank installiert werden.

Bei der Variante mit Sondenverschraubung wird der Sondenstab durch eine Öffnung im Tankdeckel in den Tank geführt und dann am Tankdeckel verschraubt. Die Auswerteelektronik verbleibt außerhalb des Tanks im Domschacht.

Der als "gefährlich" beschriebene Mangel wurde bei der Installationsvariante mit Standrohr festgestellt.

Im Gegensatz zur Sondenverschraubung wird bei der Installationsvariante mit Standrohr, die Sonde nicht am Tankdeckel befestigt sondern durch ein mit dem Tankdeckel fest verbundenes Standrohr in den Tank eingeführt und steht auf dem Tankboden. Der Durchmesser des Standrohres ist so bemessen, dass um die Sonde angebrachte isolierende Abstandshalter eine elektrische leitende Verbindung mit dem Tank verhindern. Ein am Fuß der Sonde angebrachter isolierender Abstandshalter verhindert ebenfalls den elektrischen Kontakt. Ein Verschlussstück am Standrohrende schützt den Sondenkopf vor äußeren Einflüssen und trennt zugleich die Ex-Zonen von Domschacht und Tank.

Bei dieser Installation befindet sich die Sonde nun vollständig in Zone 0 (Bereich mit ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhandener, gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln) und stellt einen relativ großen isolierten Körper dar. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich beispielsweise bei schnellen Befüllvorgängen das Medium elektrostatisch aufladen und sich diese Ladung dann über die Sonde zündfähig entladen kann. Darüber hinaus wären ebenfalls zündfähige Entladungen durch Überspannungen infolge von Potentialdifferenzen zwischen Tank und Sonde nicht auszuschließen.

Der Hersteller der Sonden äußerte sich in einer Stellungnahme dahingehend, dass er die Feststellungen der zugelassenen Überwachungsstelle sehr ernst nehme und leitete sofort umfangreiche Bemühungen ein, um nachzuweisen, dass die Sonden ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden und von Ihnen keine Gefahr für Beschäftigte oder Dritte ausgeht.

Von behördlicher Seite aus erfolgte zeitgleich zentral unter der Federführung der Richtlinienvertreterin für die Richtlinie 94/9/EG (Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) in Zusammenarbeit mit dem Hersteller der Sonden, Vertretern der Mineralölwirtschaft, der Physikalisch-technischen Bundesanstalt (PTB), zugelassener Überwachungsstellen, Fachbetrieben und Ländervertretern für den Bereich der Marktaufsicht eine Prüfung des Sachverhaltes.

Im Ergebnis einer Beratung des vorgenannten Personenkreises im September 2012 in Braunschweig wurde keine Lösung gefunden, die von allen Beteiligten akzeptiert werden konnte.

Der Hersteller wurde darauf hingewiesen, dass in jedem Einzelfall die Gefährdungen zu beurteilen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen sind. Nach jeder

sicherheitsrelevanten Änderung an einer Tankstelle ist diese durch eine zugelassene Überwachungsstelle überprüfen zu lassen.

Der Hersteller wurde weiterhin gebeten, wie in der gemeinsamen Beratung besprochen zu verfahren und hinsichtlich der bestehenden Anlagen in Abstimmung zwischen Hersteller und Betreiber, die notwendigen Maßnahmen (Nachbesserung oder Rückbau der Schutzrohre) unter Berücksichtigung des festgelegten Zeitrahmens (Ende März 2013) umzusetzen.

Maßnahmen der Arbeitsschutzbehörde:

Obwohl zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der genannten Thematik im März 2012 noch nicht feststand, wie hoch tatsächlich eine mögliche Gefährdung Beschäftigter und Dritter ist, reagierten Länderbehörden mit entsprechenden Maßnahmen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Vollzug der Vorschriften der Betriebssicherheitsverordnung.

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgte sofort durch das zuständige Fachdezernat der Abteilung 5 des Landesamtes für Gesundheit und Soziales eine Befragung der Betreiber von Tankstellen, ob an den in Mecklenburg-Vorpommern betriebenen Tankstellen die besagten Sonden der entsprechenden Baureihe in Standrohren in Tanks für Ottokraftstoffe bzw. E 50/E 85 eingebaut wurden und falls ja, welche Maßnahmen bereits zur Gefahrenabwehr eingeleitet wurden.

Es stellte sich heraus, dass an nur wenigen Tankstellen und dort an vereinzelt Tanks die besagten Sonden verbaut waren. Ein "betroffener" Betreiber reagierte sofort auf das Schreiben des Landesamtes für Gesundheit und Soziales, ließ innerhalb weniger Tage den Mangel beseitigen und belegte den wiederhergestellten ordnungsgemäßen Zustand der Anlage durch eine Prüfbescheinigung einer zugelassenen Überwachungsstelle.

Ein weiterer Betreiber hatte bereits Kenntnis von der Thematik den sukzessiven Rückbau der Standrohre veranlasst. Er wird bis Mitte Februar 2013 die letzten Standrohre an den entsprechenden Standorten zurückbauen und die erforderlichen Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle durchführen lassen.

Ein dritter Betreiber setzte sich aufgrund des Schreibens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales mit dem Sondenhersteller in Verbindung und erklärte schriftlich, alle erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Festlegungen der Beratung im September 2012 in Braunschweig durchführen zu lassen, bestätigte aber bis Ende des Jahres 2012 noch nicht die Realisierung. Die Abteilung 5 des Landesamtes für Gesundheit und Soziales wird den Vorgang bis zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes überwachen und - sofern erforderlich - notwendige Maßnahmen anordnen.

Einzelbericht – Erfahrungsaustausch zum Staubexplosionsschutz im Rahmen der Norddeutschen Kooperation

zusammengefasst von Petra Warnke, LAGuS M-V Dezernat 501

Die „Norddeutsche Kooperation“ im Arbeits- und Gesundheitsschutz geht auf die gemeinsame Erklärung der Länder Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Bremen und Hamburg vom 10. Juni 2002 zurück. Seither kommt dem regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Arbeitsschutzbehörden dieser Länder in Fach- und Vollzugsfragen hohe Bedeutung zu.

Explosionen zählen zu den selteneren aber folgeschwersten Ereignissen hinsichtlich möglicher Personen- und Sachschäden. Gefahr für Leben und Gesundheit von Beschäftigten und Dritten - aber auch Sachschäden in erheblichem Umfang zu vermeiden, ist vornehmliche Aufgabe all derer, die für Prozesse, Abläufe und Anlagen mit potentielltem Explosionsrisiko Verantwortung tragen. Prävention bedeutet hier im umfassendsten Sinne vorschriftengerechte Planung, Errichtung und vorschriftengerechter Betrieb entsprechender Anlagen und Verfahren. Die staatliche Aufsicht über die Einhaltung explosionschutzrelevanter Vorschriften unter Berücksichtigung des Standes der Technik obliegt in Mecklenburg-Vorpommern der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit im Landesamt für Gesundheit und Soziales.

Im Rahmen der Norddeutschen Kooperation fand am 6. März 2012 in Schwerin im Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales der 10. Erfahrungsaustausch zu Fragen des Staubexplosionsschutzes statt. Thema waren die Auslegung und Anwendung gesetzlicher Vorschriften, Technischer Regeln und Normen sowie um das entsprechende Verwaltungshandeln der Aufsichtsbehörden in der täglichen Vollzugsarbeit. Der Erfahrungs- und Meinungsaustausch orientierte sich an verschiedenen konkreten Beispielen. Gleichzeitig wurden Schadensereignisse vorgestellt und deren Ursachen aufgezeigt.

Bevor einige der vorgenannten Beispiele kurz skizziert werden – soll zuvor mit ein paar grundsätzlichen Erläuterungen auf den Begriff „Staubexplosionsschutz“ eingegangen werden. Eine Staubexplosion im Sinne der Technischen Regeln für Betriebssicherheit „Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Allgemeines“ - (TRBS 2152) ist eine plötzliche Oxidationsreaktion (hier eine Verbrennung eines Gemisches aus brennbarem Staub und Luft) mit einem rasanten Anstieg der Temperatur, des Druckes oder beidem gleichzeitig. Wesentliche Voraussetzungen für eine Staubexplosion sind also das Vorliegen eines brennbaren Stoffes in feiner Verteilung (aufgewirbelter brennbarer Staub), Sauerstoff und einer Zündquelle für die Zündung. Entfällt einer dieser drei Faktoren, ist eine Staubexplosion nicht mehr möglich. Hieraus leiten sich eine Vielzahl möglicher Schutzmaßnahmen ab, wobei - soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist - die Verhinderung einer sogenannten gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre, das heißt eines zündfähigen Staub-Luft-Gemisches, in der Praxis die sicherste Möglichkeit darstellt und an erster Stelle der Rangfolge der Schutzmaßnahmen steht.

Auch Staubablagerungen in der Umgebung von staubführenden Anlagen und Anlagenteilen, Behältern und so weiter sind zu berücksichtigen, da sie ohne regelmäßige Beseitigung eine Gefahr darstellen. Ablagerungen brennbarer Stäube können durch Aufwirbeln zur Entstehung explosionsfähiger Atmosphäre führen.



Abbildung 11: Staubablagerungen auf einem Futtermittelsilo in einer Futtermittelaufbereitungsanlage



Abbildung 12: Staubablagerungen auf dem Antriebsmotor einer Förderanlage

Quelle Abbildungen 11 und 12: LAGuS M-V

Wenn sich Staubablagerungen (zum Beispiel in der Getreidewirtschaft oder der Futtermittelaufbereitung) verfahrenstechnisch nicht vermeiden lassen, müssen sie häufig und gründlich ohne Aufwirbeln entfernt werden. Bereits eine Staubablagerung von 1 mm Schichtdicke in einem geschlossenen Raum normaler Höhe kann beim Aufwirbeln zu einem explosionsfähigem Staub/Luft-Gemisch führen. Bei der Ablagerung von Stäuben auf elektrischen Geräten oder anderen heißen Oberflächen ist zu beachten, dass diese Ablagerungen eine isolierende Wirkung haben und somit die Wärmeabfuhr behindern. Je dicker die Staubschicht ist, desto geringer ist die Wärmeabfuhr. Dies kann eine weitere Temperaturerhöhung zur Folge haben und sich bis zur Entzündung fortsetzen.

Ein Mitarbeiter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern stellte in seinem Vortrag über den „Staubexplosionsschutz in einer Futtermittelaufbereitungsanlage“ die Ergebnisse einer Revision vor. Die sich daraus ergebenden Fragen zur Qualität von Prüfungen als auch zur Erfüllung der Anforderungen an eine befähigte Person im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung sowie zum erforderlichen Verwaltungshandeln wurden von den Vertretern der norddeutschen Aufsichtsbehörden intensiv diskutiert.

Weitere Beratungsschwerpunkte waren der „Stand der Technik von Elevatoren“ und der „Blitzschutz von Anlagen mit explosionsgefährdeten Bereichen“. Beim Betrieb von Elevatoren können verschiedene Gefahrenquellen für Staubexplosionen auftreten. Deshalb sind besondere konstruktive sowie organisatorische Schutzmaßnahmen erforderlich. Ein Mitarbeiter des Amtes für Arbeitsschutz in Hamburg erläuterte hierzu kurz den Stand der Technik und gab einen Ausblick auf aktuelle „Trends“.

Der Blitzeinschlag in explosionsfähige Atmosphäre ist zu verhindern, da es sonst zur Entzündung der explosionsfähigen Atmosphäre kommt. Deshalb schreiben Technische Regeln für Betriebssicherheit vor, dass Anlagen durch geeignete Blitzschutzmaßnahmen zu schützen sind, wenn Gefahren durch Blitzeinschlag zu erwarten sind. Ein Mitarbeiter der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord in Itzehoe stellte in kurzer übersichtlicher Form Auszüge aus der Blitzschutznorm DIN EN 62305 zur Risikobeurteilung und zur Ermittlung erforderlicher Blitzschutzmaßnahmen vor.

Der Länder- und Institutionsübergreifende Erfahrungsaustausch wird nicht zuletzt aufgrund der gefundenen kollegialen Basis als ein Baustein für den Erhalt, die Aktualisierung und die Erweiterung, des in diesem speziellen Bereich notwendigen Fachwissen sehr geschätzt. Es wurde daher beschlossen, diese Veranstaltungen weiterhin im zweijährigen Rhythmus durchzuführen.

2.4. GEFAHRSTOFFE

zusammengefasst von Marita Höppner, LAGuS M-V Dezernat 500

Wenn Beschäftigte mit gefährlichen Stoffen arbeiten, brauchen sie einen ausreichenden Schutz. Dazu müssen Risiken erkannt und Maßnahmen ergriffen werden. In Deutschland regelt die Gefahrstoffverordnung umfassend die Schutzmaßnahmen für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Für die behördliche Überwachung ist in Mecklenburg-Vorpommern die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zuständig. Belastungen durch krebserzeugende Stoffe am Arbeitsplatz und das damit verbundene Risiko steht dabei besonders im Fokus, zum Beispiel bei Tätigkeiten mit Asbest und asbesthaltigen Gefahrstoffen, künstlichen Mineralfasern und teerhaltigen Produkten bei Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten und bei der Abfallbeseitigung. Schwerpunktmäßig kamen die 1.866 Anfragen, Beschwerden und Anzeigen im Jahr 2012 aus diesen Bereichen.

Bei 1.204 Besichtigungen zur Gefahrstoffproblematik wurden 618 Beanstandungen im Berichtszeitraum festgestellt. Die Dringlichkeit, durch zusätzliche Maßnahmen die Belastung an den Arbeitsplätzen zu minimieren, bestimmt einen Großteil der Aufsichtstätigkeit. Die Betriebe wurden mit 259 Mängelschreiben zu Verbesserungen aufgefordert, in 49 Fällen mussten Anordnungen erteilt werden. In 54 Fällen wurde das Ahndungsrecht angewandt (Verwarnungen, Bußgelder, Strafanzeigen).

Begasung in einer der größten Backsteinkirchen Norddeutschlands

Axel Freund, LAGuS M-V, Dezernat 503



Abbildung 13: Backsteinkirche
Quelle: LAGuS M-V

Mitte des Jahres 2012 wurde von einem Unternehmen der beabsichtigte Umgang mit Begasungsmitteln entsprechend § 8 Absatz 8 in Verbindung mit Anhang I Nummer 4.3.2 der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regel für Gefahrstoffe 512 "Begasungen" für eine der größten Backsteinhallenkirchen Norddeutschlands beim Landesamt für Gesundheit und Soziales angezeigt. Über die vorgesehene Begasung wurden durch das anzeigende Unternehmen gleichzeitig die Polizei und die Feuerwehr informiert.

Begast werden sollte das dreischiffige Langhaus einschließlich Chor und Orgelempore mit Orgel (Rauminhalt circa 16.000 m³). Von der Begasung ausgenommen waren der Kirchturm und das Kirchenschiffdach.

Als Begasungsmittel war Sulfuryldifluorid vorgesehen, das geruchlos, farblos (für Beschäftigte und sonstige Personen als nicht wahrnehmbar), giftig beim Einatmen und schwerer als Luft ist.

Da die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nicht angezeigt werden müssen, wurde nach Eingang der Anzeige insbesondere wegen der örtlichen Lage der Kirche behördlicherseits sofort Kontakt zum anzeigenden Unternehmen aufgenommen, um eigens die vorgesehenen Schutzmaßnahmen zum Schutz von nicht an der Begasung beteiligten Beschäftigten und der Bevölkerung zu überprüfen.

Die Lage der Kirche ist zentral und befindet sich zwischen einer viel befahrenen Bundesstraße und einer kleineren städtischen Straße mit nahe liegenden Bürgersteigen. Gleichfalls recht dicht an der West- bzw. Südwest- und Nordostseite der Kirche liegen zwei Gebäude. Während der Begasung waren neben anderen Schutzmaßnahmen die Stellung eines Bauzaunes mit fester Verschraubung in 10 m Abstand um die Kirche sowie das Vorhalten eines Messwagens vorgesehen. Die Kirchenfenster sind vorab saniert worden, so dass diesbezüglich von einer guten Abdichtung auszugehen war. Offene Schächte sollten entsprechend der vorgelegten Information nicht vorhanden sein.

Vier Tage vor der Begasung erfolgte durch die Arbeitsschutzbehörde eine Überprüfung der örtlichen Bedingungen (Kirche innen mit unterem Turmbereich sowie Kirchenschiffdach und außen). Dabei wurde festgestellt, dass zwischen Orgel und Turm eine zusätzliche Abdichtung erfolgen muss. Die Abdichtung der dreischiffigen Langhausgewölbedecke vom Dachraum aus war möglich. In einem im Anschluss an die Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten geführten Telefonat teilte das Begasungsunternehmen mit, dass beide in der Nähe befindlichen Gebäude während des Begasungszeitraumes von Beschäftigten und Personen geräumt sind.

Die Begasung selbst erfolgte entsprechend den für Begasungen in der Gefahrstoffverordnung und in der Technischen Regel für Gefahrstoffe 512 festgeschriebenen Forderungen einschließlich denen für Sulfuryldifluorid. Die für die Begasung notwendige persönliche Schutzausrüstung war vorhanden und anwendungsbereit. Auf eine gute Abdichtung der Kirchenhalle einschließlich der mit eingeschlossenen Räumlichkeiten wurde geachtet. Ein unten liegender Schacht ohne Verbindung konnte noch gefunden und geprüft werden. Das Begasungsmittel ist in unterschiedlichen Ebenen eingeleitet worden, wobei die eingesetzten Druckgasbehälter außerhalb der Kirche aufgestellt waren. Bei den bis zur Freigabe mehrfach am Tage durchgeführten Messungen außerhalb der Kirche im Bereich des Bauzaunes konnte kein Sulfuryldifluorid nachgewiesen werden. Gleiches galt für das gewerblich betriebene Gebäude mit Unterkellerung, wo vor Wiedernutzung messtechnische Gasprüfungen ebenfalls stattfanden.

Insgesamt verlief die Begasung erfolgreich. Beschäftigte und sonstige Personen wurden nicht gefährdet.

Überwachung von Asbest-Arbeiten

Marita Höppner, LAGuS M-V, Dezernat 500

Die Überwachung von Tätigkeiten mit asbesthaltigen Gefahrstoffen auf Baustellen bildet einen Schwerpunkt der Aufsichtstätigkeit. Im Landesamt für Gesundheit und Soziales gingen im Jahr 2012 diesbezüglich insgesamt 763 Anzeigen gemäß Ziffer 2.4.2 Absatz 1 des Anhangs I Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) ein. Damit blieb die Zahl der Anzeigen gegenüber 2011 nahezu konstant. Die Zahl der angezeigten Arbeiten mit schwach gebundenen Asbestmaterialien, die nur durch zugelassene Firmen durchgeführt werden dürfen, ging gegenüber 2011 geringfügig zurück. In 11 Fällen wurden durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Zulassungen an solche Firmen erteilt beziehungsweise verlängert oder geändert.

Mehr als ein Drittel der angezeigten Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten wurde durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales kontrolliert. Bei Arbeiten auf Asbestzementdächern sind mangelhafte oder fehlende Absturzsicherungen nach wie vor häufig anzutreffen. Auf den Baustellen können die vollständigen beziehungsweise aktuellen Baustellenunterlagen nicht immer vor Ort vorgelegt werden; auch die Bereitstellung eines geeigneten Industriestaubsaugers ist oftmals nicht gegeben.

Von den Aufsichtsbeamten mussten in 19 Fällen Anordnungen erteilt werden. Vergehen gegen den Schutz der Arbeitnehmer wurden mit 19 Verwarnungen und 28 Bußgeldern geahndet, 8 schwerere Fälle wurden an die Staatsanwaltschaft abgegeben.

Anzahl der Mitteilungen gemäß Ziffer 2.4.2 Anhang I Nr. 2 GefStoffV	763
davon Asbestzement	633
davon schwach gebundene Asbestprodukte	130
Kontrollen insgesamt	307
Anordnungen	19
Verwarnungen	19
Bußgelder	28
Abgabe an Dritte	8
Ausnahmegenehmigungen	17
Zulassungen nach § 8 (8) i.V. m. Anhang I Nr. 2 Ziffer 2.4.2 (4) GefStoffV	11
Sachkundeprüfungen	46

Tabelle 3: Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen

2.5. EXPLOSIONSGEFÄHRLICHE STOFFE

zusammengefasst von Marita Höppner, LAGuS M-V Dezernat 500

Der Umgang mit Sprengstoffen und Pyrotechnik wird von der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamt für Gesundheit und Soziales überwacht. Dazu zählen insbesondere Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung von Feuerwerken und der Kampfmittelbeseitigung.

Im Jahr 2012 wurden beim Landesamt für Gesundheit und Soziales 853 Anzeigen für Feuerwerke, darunter 39 Bühnenfeuerwerke, bearbeitet. Bei Kontrollen vor Ort wurden

Sicherheitsmängel festgestellt und rechtzeitig beseitigt. Das umfasst unter anderem die Auswahl geeigneter Pyrotechnik, das Einhalten von Sicherheitsabständen, das Aufstellen der Abschussrohre und die Sicherung der Abbrennplätze.

Tätigkeit	2008	2009	2010	2011	2012
Anzeigen von Feuerwerken	872	770	639	798	853
davon Bühnenfeuerwerke	56	49	60	50	39
Kontrollen von Feuerwerken	256	244	221	163	140
davon Bühnenfeuerwerke	40	35	37	33	27

Tabelle 4: Feuerwerke: Anzeigen und Kontrollen

Im Berichtszeitraum wurden 45 Munitionsbergungsarbeiten und 17 Sprengungen durch die Bearbeitung von Anzeigen bzw. Kontrollen begleitet.

Zum Umgang, Verkehr und zur Einfuhr mit und von explosionsgefährlichen Stoffen wird unter anderem ein Befähigungsschein benötigt. Im Jahr 2012 wurden in Mecklenburg-Vorpommern 70 Befähigungsscheine ausgestellt, verlängert beziehungsweise erweitert. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Erlaubnisse entsprechend den Vorgaben des Sprengstoffrechtes erteilt.

Tätigkeit	2008	2009	2010	2011	2012
Kontrollen von Sprengungen	7	15	14	14	5
Kontrollen Munitionsbergungsbaustellen	24	26	25	29	17
Unbedenklichkeitsbescheinigungen	25	53	57	71	69
Erlaubnisse gemäß § 7 SprengG	8	7	13	9	3
Befähigungsscheine gemäß § 20 SprengG	54	79	73	110	70

Tabelle 5: Tätigkeiten zum Vollzug des Sprengstoffgesetzes

2.6. BIOLOGISCHE ARBEITSSTOFFE UND GENTECHNIK

zusammengefasst von Dr. Bernd Kuntze, LAGuS M-V Dezernat 500

Gentechnische Arbeiten werden in Mecklenburg-Vorpommern an den beiden Universitäten, in 9 staatlichen und in 24 privaten Forschungseinrichtungen durchgeführt.

Der Überwachung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern unterlagen im Jahr 2012 insgesamt 75 Anlagen der Sicherheitsstufe 1, 46 Anlagen der Sicherheitsstufe 2 und 2 Anlagen der Sicherheitsstufe 3. Bei der Genehmigungsbehörde sind insgesamt 174 unterschiedliche gentechnische Arbeiten registriert (S1: 97, S2: 74, S3: 3).

Zur Zahl der gentechnischen Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1 ist zu bemerken, dass nach der Anmeldung beziehungsweise Anzeige einer S1-Anlage, die an die Anmeldung beziehungsweise Anzeige einer S1-Arbeit gekoppelt ist, gemäß Gentechnikgesetz weitere gentechnische Arbeiten bei der Behörde nicht gemeldet werden müssen.

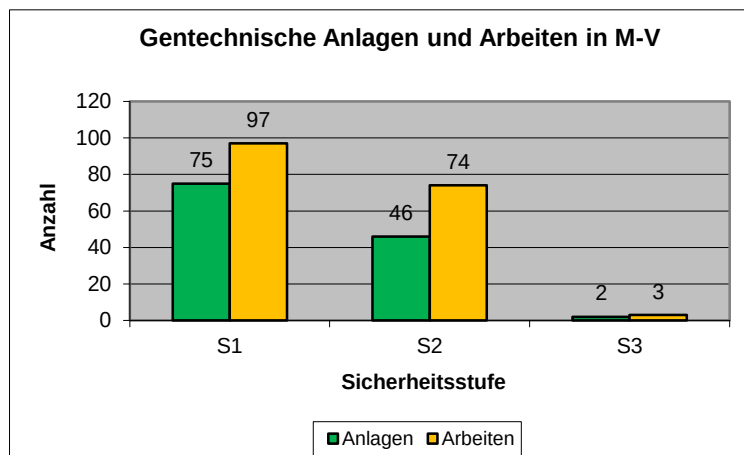


Abbildung 14: Gentechnische Anlagen und Arbeiten in M-V
Quelle: LAGuS M-V

2.7. STRAHLENSCHUTZ

2.7.1. Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)

Die Situation bezüglich der gültigen beziehungsweise im Berichtsjahr neu erteilten Genehmigungen stellt sich wie folgt dar:

	§ 7	§ 16	§ 11	§ 15	insgesamt
Nachträge 2012	19	0	4	2	25
Neugenehmigungen 2012	9	1	1	17	28
erloschene Genehmigungen 2012	9	0	1	14	24
am 31.12.11 gültige Genehmigungen	172	0	11	87	270
am 31.12.12 gültige Genehmigungen	172	1	11	90	274

Tabelle 6: erteilte Genehmigungen nach StrlSchV im Jahr 2012

Anwender (nur § 7 Genehmigungsinhaber)	Summe	davon 2012 erteilt	umschlossene radioaktive Stoffe	
			Summe	davon 2012
Gesamtzahl der Inhaber von Genehmigungen	172	10	105	10
gewerbliche Wirtschaft	83	4	46	4
sonstige Verwender (zum Beispiel Behörden)	4	1	0	1
Medizin und Forschung	11	2	3	2
Medizin	74	3	56	3
Biologie	44	3	29	3
Chemie	3	0	1	0
Land- und Forstwirtschaft	1	0	1	0
Geologie und Mineralogie	3	0	3	0
Ausbildung	18	0	18	0
Physik	2	0	2	0

Tabelle 7: Genehmigungsinhaber nach Branchen im Jahr 2012

Einzelbericht – Forschungsprojekt Wendelstein 7-X unter Aufsicht des LAGuS

zusammengefasst von Dr. Michael Sieg, LAGuS M-V Dezernat 500

Seit langem ist die Menschheit auf der Suche nach leistungsstarken Energiequellen, die sich aus natürlichen und reichlich vorhandenen Rohstoffen speisen lassen, ohne jahreszeitlichen oder witterungsbedingten Schwankungen unterworfen zu sein und ohne Rückstände zu hinterlassen, die langfristig Schäden für Mensch und Umwelt verursachen können. Diese Anstrengungen gewinnen vor dem Hintergrund an Bedeutung, dass der weltweite Bedarf an Primärenergie von 1973 bis 2010 um 108 % auf 12.717 Millionen Tonnen Öläquivalent gestiegen ist, wovon 85 % aus fossilen Energieträgern gedeckt werden (Bundeszentrale für politische Bildung, 18.10.2012).

Im Hauptszenario der Internationalen Energie-Agentur (World Energy Outlook 2012 der IEA) wird für den Zeitraum bis 2035 eine weitere Zunahme des Energieverbrauchs um mehr als ein Drittel erwartet, was eine langfristige mittlere globale Erwärmung von bis zu 3,6 °C zur Folge haben könnte.

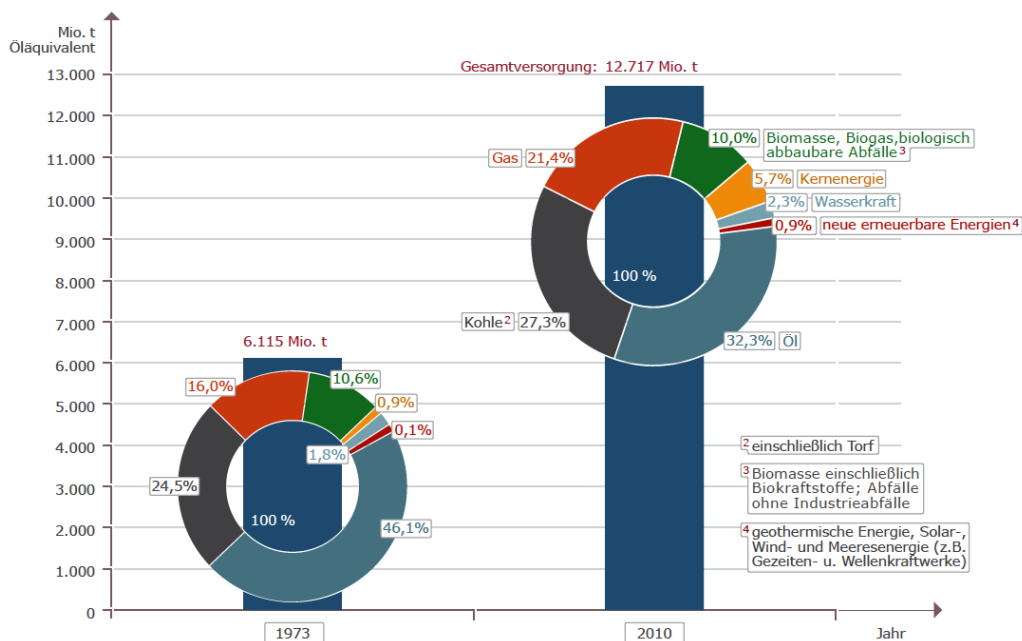


Abbildung 15: Primärenergieversorgung nach Energieträgern, weltweit 1973 und 2010 (Gesamtversorgung in Mio. t Öläquivalent, mit 1 kg Öläquivalent = 1,482 kg Steinkohleinheiten = 11,63 kWh), Quelle: Internationale Energieagentur

Das große Vorbild für eine nachhaltige und kontinuierliche Energieerzeugung ist die Sonne, die seit Milliarden Jahren Wasserstoff-Atomkerne zu Helium verschmilzt und dadurch das Leben auf der Erde mit Licht und Wärme versorgt. Bereits Ende der 1950er Jahre begann man mit ersten Versuchen, den Prozess auf der Erde nachzuahmen. Das Ziel dieser Fusionsforschung besteht darin, in einem Kraftwerk Energie zu gewinnen, wobei die Wasserstoff-Isotope Deuterium und Tritium zum Einsatz kommen.

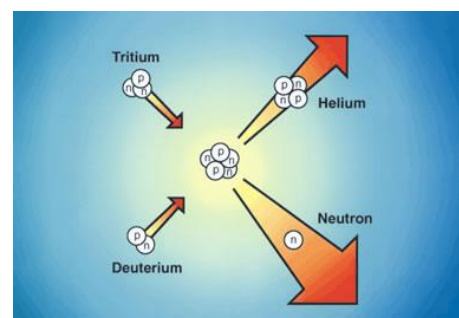


Abb. 16: Fusion von Deuterium und Tritium zu Helium, Quelle: Max-Planck-Institut für Plasmaphysik

Die Fusionsbrennstoffe sind billig und auf der Erde gleichmäßig verteilt. Deuterium ist in nahezu unerschöpflichen Mengen im Meerwasser zu finden. Tritium – ein radioaktives Gas mit kurzer Halbwertszeit von 12,3 Jahren – kommt in der Natur zwar kaum vor, kann aber innerhalb des Kraftwerks aus Lithium gebildet werden, das ebenfalls reichlich vorhanden ist.

Bei der Kernfusion entsteht ein Helium-Kern, außerdem wird ein Neutron frei – sowie große Mengen nutzbarer Energie: Ein Gramm Brennstoff könnte in einem Kraftwerk 90.000 Kilowattstunden Energie erzeugen – was der Verbrennungswärme von 11 Tonnen Kohle entspricht.

Fusionsreaktion: ${}^2\text{H} + {}^3\text{H} \rightarrow {}^4\text{He} + \text{n} + 17,6 \text{ MeV}$ mit ${}^2\text{H}$: Deuterium
 ${}^3\text{H}$: Tritium
 n: Neutron
 17,6 MeV: Energie

Wie ein Holzfeuer setzt auch das Fusionsfeuer nicht selbständig, sondern erst bei den passenden Zündbedingungen ein. In einem brennenden Plasma müssen ausreichend viele Teilchen oft und heftig genug miteinander zusammenstoßen. Dies geschieht bei einer Temperatur von mindestens 100 Millionen Grad und einer Plasmadichte von ungefähr 10^{14} Teilchen pro Kubikzentimeter – 250.000fach dünner als die Lufthülle der Erde.

Wegen seiner hohen Temperatur kann ein Fusionsplasma nicht unmittelbar in materiellen Gefäßen eingeschlossen werden. Bei jedem Wandkontakt würde sich das dünne Gas sofort wieder abkühlen. Stattdessen nutzt man magnetische Felder, die den Brennstoff wärmeisoliert einschließen und von den Gefäßwänden fernhalten. Diese Kraftfelder mit einer Stärke von mehreren Tesla werden von supraleitenden Spulen erzeugt, die bei einer Temperatur von -269 °C arbeiten.

Die bei der Fusionsreaktion entstehenden Neutronen übertragen einen Großteil der freiwerdenden Energie über das Plasmagefäß aus Edelstahl an ein Kühlmittel.

Ein Unfall analog zum Kernschmelzunfall im Spaltungsreaktor kann beim Fusionsreaktor ausgeschlossen werden, denn im Gegensatz zum Spaltungsreaktor entsteht nach dem Abschalten keine Nachwärme im Kernbrennstoff (M. Kaufmann: Plasmaphysik und Fusionsforschung).

Das Experiment Wendelstein 7-X, welches die Forscher und Ingenieure des Max-Planck-Instituts für Plasmaphysik in Greifswald zusammen mit Wissenschaftlern aus zahlreichen Partnerländern aufbauen, ist ein Schritt auf dem Weg zur energetischen Nutzung der Kernfusion. Es handelt sich noch nicht um ein Kraftwerk, soll also



Abbildung 17: Gebäudekomplex des Stellarators Wendelstein 7-X in Greifswald, links die Torushalle
 Quelle: www.sciencenet-mv.de, Bernd vdB unter CC-Lizenz

keinen Energieüberschuss produzieren, sondern dazu beitragen, technologische Herausforderungen für Nachfolgeprojekte (ITER in Frankreich, DEMO, PROTO) zu meistern.

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales achtet als unabhängige Aufsichtsbehörde darauf, dass bereits bei der Errichtung des Experimentes im Genehmigungsverfahren die Voraussetzungen der Strahlenschutzverordnung eingehalten und im beabsichtigten Forschungsbetrieb die Vorschriften über den Schutz der Umwelt eingehalten werden. Dazu gehört, dass in den allgemein zugänglichen Bereichen außerhalb des Betriebsgeländes die Strahlenexposition von Personen bei dauerndem Aufenthalt in Folge des Betriebs der Anlage die für Einzelpersonen der Bevölkerung zugelassenen Grenzwerte nicht überschritten wird (§ 13 Ziffer 3 Strahlenschutzverordnung).

Gegenwärtig werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Kernfusionsexperiment Wendelstein 7-X Fragen zur Strahlenschutzwirkung der bereits errichteten Torushalle geklärt. Hierzu hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales im Dezember 2012 der TÜV SÜD Industrie Service GmbH den Auftrag erteilt, die Einhaltung der Sicherheitsstandards bei dem Forschungsprojekt in Greifswald zu überprüfen. Das Gutachten wird alle strahlenschutzrelevanten Aspekte umfassen. Dazu gehört insbesondere die Betonqualität des Schutzmantels inklusive der Tore. Am



Abbildung 18: W 7-X-Basismaschine vor Montage des letzten Kryostat-Teils, Quelle: IPP, Anja Richter-Ullmann

Am 23. Januar 2013 war das Landesamt für Gesundheit und Soziales Gastgeber einer öffentlichen Informationsveranstaltung im Hanse-Haus in Greifswald, in der sich Dr. Michael Bittner von der TÜV SÜD Industrie Service GmbH als sachverständiger Gutachter vorstellte. Herr Dr. Bittner legte die strahlenschutztechnische Kompetenz des TÜV SÜD Industrie Service GmbH dar und skizzierte das Prüfkonzzept mit den verschiedenen Gutachtermodulen. Im Anschluss wurden die Fragen interessierter Bürger und Journalisten beantwortet.

Die Begutachtung der Einhaltung der Strahlenschutzverordnung beim Forschungsexperiment Wendelstein 7-X hat als oberstes Ziel, die im Untersuchungsauftrag ausgewiesenen Fragestellungen aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen und des Schutzes der Umwelt vollständig zu beantworten – damit vielleicht eines Tages das Sonnenfeuer auf der Erde sicher genutzt werden kann.

2.7.2. Röntgenverordnung (RöV)

Genehmigungs- und Anzeigeverfahren wurden im nachfolgend aufgeführten Umfang bearbeitet:

lfd. Nr.	Geräte und Anlagen	Gerätebestand insgesamt	davon 2012
1.	Humanmedizin	741	77
1.1	genehmigte Anlagen Therapie	4	0
1.2	genehmigte Anlagen Diagnostik	32	8
	davon Teleradiologie	20	3
1.3	angezeigte Anlagen Diagnostik	705	69
2.	Zahnmedizin	1919	91
2.1	genehmigte Anlagen	6	1
2.2	angezeigte Anlagen	1913	90
3.	Tiermedizin	141	15
3.1	genehmigte Anlagen	33	9
3.2	angezeigte Anlagen	108	6
4.	Technik	154	18
4.1	genehmigte Anlagen	97	8
	davon Grobstrukturanalyse in der technischen Radiografie	38	3
4.2	angezeigte Anlagen	57	10
	davon Hoch- u. Vollschutzgeräte, Schulröntgeneinrichtungen	22	0
5.	Störstrahler	20	4
6.	genehmigte Anlagen insgesamt	192	30
7.	angezeigte Anlagen insgesamt	2783	175

Tabelle 8: Genehmigungs- und Anzeigeverfahren nach RöV im Jahr 2012

3. TECHNISCHER ARBEITS- UND VERBRAUCHERSCHUTZ

3.1 MARKTÜBERWACHUNG BEI VERBRAUCHERPRODUKTEN UND TECHNISCHEN ARBEITSMITTELN

Überprüfung von Gehörschutzmitteln – Ergebnisse der Schwerpunktaufgabe zur aktiven Marktüberwachung

Klaus Hennings, LAGuS M-V Dezernat 501

Eine Schwerpunktaufgabe für das Jahr 2011 war die Überwachung des Bereitstellens von Gehörschutzmitteln auf dem Markt.

Die durchgeführten Kontrollen sollten zeigen, inwieweit die angebotenen Kapselgehörschützer und Gehörschutzstöpsel die einschlägigen formellen und sicherheitstechnischen Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften erfüllen.



Abbildung 19: Gehörschutzstöpsel
Quelle Abbildungen 19 und 20: LAGuS M-V



Abbildung 20: Kapselgehörschützer

In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet „Gehörschutz“ des Fachausschusses PSA (Persönliche Schutzausrüstungen) der DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) und in Kooperation mit einer Prüfstelle im Institut für Arbeitsschutz (IFA) der DGUV wurden stichprobenartig die im Handel vorgefundenen Gehörschutzmittel entnommen und entsprechenden Prüfungen zugeführt.

Diese Prüfungen, die auf Grundlage der EG-Richtlinie 89/686/EWG und den Normen EN 352 Teil 1 und 2 erfolgten, begannen im 4. Quartal 2011 und wurden im 2. Quartal 2012 abgeschlossen.

Die Prüfmuster (siehe Tabelle 9) wurden nach der jeweils angegebenen Norm geprüft. Im Falle, dass diese Angabe fehlte, erfolgte die Prüfung nach der aktuellen Normversion und zwar nur für die wesentlichsten Sicherheitsanforderungen der Norm. Bei den Benutzerinformationen wurde nur die deutsche Ausführung überprüft.

Keines der geprüften Produkte konnte die Anforderung an die Kennzeichnung und Verpackung erfüllen und nur 2 Produkte war eine korrekte Benutzerinformation beigelegt. Erfreulicherweise erfüllten aber alle geprüften Gehörschutzmittel die Mindestanforderungen an die Schalldämmung. Weitere Einzelheiten sind der Ergebnisliste auf der folgenden Seite zu entnehmen.

Prüfmuster	Bezeichnung	Beschreibung	Norm	Anforderungen an Benutzerinformationen erfüllt?	Anforderungen an Verpackung/ Kennzeichnung erfüllt?	Mindestanforderungen an die Schalldämmung erfüllt?	Bestätigung der angegebenen Schalldämmwerte?	Anforderungen an die Andrückkraft erfüllt?
1	LD EP-104 im TAS Sicherheitsset	Kapselgehörschützer (Kapsel und Bügel schwarz, Polster rot)	EN 352-1:1993	nein	nein	ja	nein	ja
2	Arton 2200 im Lux Sicherheitsset	Kapselgehörschützer (blaue Kapsel, schwarzer Bügel)	EN 352-1:1994	nein	nein	ja	ja	nein
3	Connex COXT938711 (Bilsom 303)	Gehörschutzstöpsel (weiß/gelber Schaumstoff)	EN 352-2:2002	ja	nein	ja	ja	entfällt
4	Connex COXT938701 (Bilsom mach1)	Kapselgehörschützer (Kapsel rot, Bügel schwarz)	EN 352-1:2002	nein	nein	ja	ja	ja
5	Lux 106028 (ENHA)	Gehörschutzstöpsel (orangefarbener Schaumstoff)	EN 352-2 ohne Jahreszahl	nein	nein	ja	nein	entfällt
6	Lux 106003 (ENHA)	Gehörschutzstöpsel (orangefarbener Lamellenstöpsel)	EN 352-2 ohne Jahreszahl	nein	nein	ja	nein	entfällt
7	LD EP-167 im Forstschutzhelm-Set "Grüner Jan"	Kapselgehörschützer zur Befestigung am Schutzhelm (gelbe Kapsel, Drahtbügel)	EN 352-3:1997	nein	nein	ja	ja	ja
8	Merox Gehörschutzpfropfen (uvex x-fit)	Gehörschutzstöpsel (hellgrüner Schaumstoff)	EN 352-2 ohne Jahreszahl	nein	nein	ja	nein	entfällt
9	Merox Gehörschutzpfropfen (uvex Com4-fit)	Gehörschutzstöpsel (magentafarbener Schaumstoff)	EN 352-2 ohne Jahreszahl	nein	nein	ja	nein	entfällt
10	Merox Bügelgehörschutz (uvex x-Cap)	Bügelstöpsel (Stöpsel grüner Schaumstoff, blauer Bügel)	EN 352-2:2002	ja	nein	ja	ja	entfällt
11	ADW LD EP101 verkauft im ADW best Set Nr. 4521100	Kapselgehörschützer (rote Kapsel, schwarzer Bügel)	EN 352-1:21993 (Muster 1) bzw. 2002 (Muster 2-4)	nein	nein	ja	ja	nein
12	Connex COXT938706 (Howard Leight V1s)	Kapselgehörschützer mit Universalbügel (blaue Kapsel, schwarzer Bügel)	EN 352-1:2002	nein	nein	ja	nein	ja

Tabelle 9: Ergebnisse der Schwerpunktaktion – Überprüfung von Gehörschutzmitteln

Einzelbericht – Zum Umgang mit Beschwerden im Bereich des technischen Verbraucherschutzes

Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Marktüberwachung der Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales werden vermehrt von Verbraucherinnen und Verbrauchern darüber informiert, dass technische Produkte (vorwiegend Spielzeuge, Elektroprodukte) offensichtlich Mängel aufweisen.

Diese Informationen erreichen das Landesamt für Gesundheit und Soziales in der Regel auf direktem Weg per Telefon oder E-Mail.



Abbildung 21: Motorkettensäge
Quelle: Silke Kaiser, Pixelio.de

Auf der anderen Seite kennen viele Verbraucherinnen und Verbraucher die örtlich zuständige Marktüberwachungsbehörde für die Bearbeitung von Beschwerden oder ihrer Beantwortung von Fragen zum Beispiel hinsichtlich der Anforderungen für das Bereitstellen von Verbraucherprodukten nicht.

Bei der Suche nach der zuständigen Marktüberwachungsbehörde empfiehlt es sich das Internet zu nutzen, das hierzu verschiedene Plattformen anbietet.

Eine Plattform, die besonders zu empfehlen ist, ist das internetgestützte Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten – ICSMS (www.icsms.org), der europäischen Marktüberwachungsbehörden. Mit Eingabe des Kriteriums „Postleitzahl“ in eine Suchmaske können Verbraucher alle Behörden, die für den Bereich Produktsicherheit in der gesuchten Region zuständig sind, ausfindig machen.

Über ICSMS besteht auch die Möglichkeit der zuständigen Marktüberwachungsbehörde direkt ein unsicheres oder gefährliches Produkt zu melden. In diesem Fall erhält die Marktüberwachungsbehörde eine E-Mail mit den angegebenen Informationen und veranlasst dann die erforderlichen Marktüberwachungsmaßnahmen nach dem Produktsicherheitsgesetz. Auf Wunsch informiert die bearbeitende Behörde auch über die durchgeführten Maßnahmen.

Das System bietet Verbrauchern aber noch mehr. So besteht neben den bereits beschriebenen Funktionen auch die Möglichkeit, Informationen über die von den Marktüberwachungsbehörden überprüften Produkten zu erhalten, die in der Datenbank gespeichert sind.

3.2 CHEMIKALIEN-VERBOTSVERORDNUNG, PRODUKT-/VERBRAUCHERSCHUTZ

Marita Höppner, LAGuS M-V Dezernat 500

Leistungen zur Überwachung des Vollzugs der Gefahrstoff-/Chemikalienverbotsverordnung (GefStoffV/ChemVerbotsV) im Jahr 2012 Mecklenburg-Vorpommern insgesamt:

Sachverhalt	Anzahl
Erlaubnisse/Anzeigen zum § 2 ChemVerbotsV	3
Kontrollen Gefahrstoffhandel (einschließlich Nachkontrollen)	35
Sachkundeschulungen gemäß § 5 ChemVerbotsV	1
Sachkundeprüfungen gemäß § 5 ChemVerbotsV	30
Erlaubnisse gemäß Anhang III Nr. 5.3 Abs. 1 GefStoffV (Phosphorwasserstoff, Formaldehyd)	4
Befähigungsscheine gemäß Anhang III Nr. 5.3 Abs. 2 GefStoffV (Phosphorwasserstoff, Formaldehyd)	9
Kontrollen von Begasungen (Methylbromid, Cyanwasserstoff, Phosphorwasserstoff, Formaldehyd)	21
Anzeigen von Begasungen	125
Internethandel – verbotenes Inverkehrbringen	39

Tabelle 10: Leistungen zum Vollzug der Gefahrstoff- und der Chemikalienverbotsverordnung

3.3 MEDIZINPRODUKTE – VERBRAUCHERSCHUTZ IN DER MEDIZIN

Qualität medizinischer Laboruntersuchungen

Heike Fuchs, LAGuS M-V, Dezernat 504

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Einrichtungen, die labormedizinische Untersuchungen durchführen, liegt in der Abteilung 5 – Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales.

Seit dem 1. April 2010 ist gemäß § 4a der Medizinprodukte-Betreiberverordnung die Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen nach der „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen“ (RiliBÄK 2008) durchzuführen. Das bedeutet für medizinische Laboratorien, stationäre und ambulante medizinische Einrichtungen sowie Arztpraxen einen hohen Aufwand für die Errichtung eines Qualitätssicherungssystems nach Teil A dieser Richtlinie und Veränderungen bei der internen und externen Qualitätssicherung.

Für jede Einrichtung ist ein Qualitätsmanagement-Handbuch zu erstellen, in dem alle für die Qualität der Untersuchungen relevanten Festlegungen und Dokumente zusammengefasst werden. Zum Inhalt gehören unter anderem: Verantwortlichkeiten und Qualifikation der Mitarbeiter, Umgebungsbedingungen, Verfahrensanweisungen und Vorgaben für alle Schritte der Untersuchungen, angefangen von der Gewinnung der Patientenproben, der Untersuchungsanforderung, dem Transport ins Labor, der

Durchführung der Analyse, bis zur Berichterstellung und Freigabe der Untersuchungsergebnisse.

Zur internen Qualitätssicherung muss für alle Untersuchungen entsprechendes Kontrollmaterial neben den Patientenproben untersucht werden. Liegen die Ergebnisse nicht in den vorgegebenen Fehlergrenzen, müssen Korrekturmaßnahmen erfolgen. Die externe Qualitätssicherung, soweit vorgeschrieben, erfolgt durch Teilnahme an Ringversuchen viermal im Jahr. Durch ein zugelassenes Prüflabor werden hierzu Probenmaterialien versendet und im Labor unter Routinebedingungen untersucht, die ermittelten Ergebnisse dürfen die zulässige Abweichung nicht überschreiten. Die Ursachen von Abweichungen sind zu ermitteln, möglichst zu beseitigen, und der gesamte Vorgang ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Gegebenenfalls muss ein Verfahren für die Untersuchung von Patientenproben gesperrt werden.

Die vollständige Umsetzung der Anforderungen der „Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen“ (RiliBÄK 2008) ist Gegenstand der behördlichen Kontrollen.

Im März 2012 wurde mit der Überwachung durch zwei Mitarbeiterinnen des Fachbereichs Medizinprodukte begonnen. Zur Vorbereitung dienten Hospitationen in anderen Bundesländern, der jährliche Erfahrungsaustausch der Aufsichtsbehörden sowie Beratungen und Selbststudium.

Bislang wurden in zwölf Einrichtungen die Labore und die Organisation der patientennahen Sofortdiagnostik (POCT), zum Beispiel Blutzuckermessung und Blutgasanalyse auf den Stationen der Krankenhäuser, überprüft. Zur Dokumentation der Überwachungsergebnisse werden seit Mai 2012 bundeseinheitliche Prüflisten verwendet.

Im Wesentlichen wurden Probleme bei der Errichtung des Qualitätssicherungssystems, der Regelung der Verantwortlichkeiten, den Festlegungen zur Berichtsfreigabe, den Umgebungsbedingungen, den Zugangsregelungen zum Labor und Arbeitsschutzmängel festgestellt. In Einzelfällen erfolgte die Durchführung und Auswertung der Kontrollprobeneinzelmessungen nicht entsprechend der Vorgaben. Bei der Überprüfung der patientennahen Sofortdiagnostik wurden Defizite bei den Regelungen zur Durchführung, Qualitätssicherung und Qualifikation des Personals festgestellt.

Zu ersten Erfahrungen bei der Überwachung und Möglichkeiten der Zusammenarbeit gab es Beratungen mit dem Geschäftsführer der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und der Leiterin der Qualitätssicherung sowie mit der Abteilung Qualitätssicherung der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern.

Im Ergebnis des Gespräches mit der Kassenärztlichen Vereinigung erhält das Landesamt für Gesundheit und Soziales nun regelmäßig die aktuellen Daten der Einrichtungen, die Laborleistungen bei der Kassenärztlichen Vereinigung abrechnen, und aller Ärzte in Mecklenburg-Vorpommern mit den für die risikoorientierte Überwachung notwendigen Informationen.

4. SOZIALER ARBEITSSCHUTZ

zusammengefasst von Christian Scheufler, LAGuS M-V Dezernat 500

4.1. ALLGEMEINES

Die in Europa in Richtlinien und Verordnungen festgeschriebenen Mindestanforderungen für den Sozialen Arbeitsschutz werden in der Bundesrepublik Deutschland durch innerstaatliches Recht umgesetzt beziehungsweise gelten hier direkt.

Der Soziale Arbeitsschutz umfasst hierbei den Schutz von Personen in besonderen Lebensabschnitten und Arbeitssituationen und den Schutz der Beschäftigten vor überlangen Arbeitszeiten. Ziel ist es, die Beschäftigten vor etwaigen Überforderungen und Gesundheitsschädigungen zu schützen.

Die besonders betroffenen Personen- und Berufsgruppen sind:

- werdende und stillende Mütter
- Kinder und Jugendliche
- Heimarbeiter
- das Fahrpersonal
- Beschäftigte, die pflegebedürftige Angehörige betreuen

4.2. ARBEITSZEITSCHUTZ

Werktägliche Arbeitszeit

Werk tägliche Arbeitszeit - Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Rechtsgrundlage (Arbeitszeitgesetz)	Anzahl
§ 15 Absatz 1 Nr. 1a (kontinuierliche Schichtbetriebe)	20
§ 15 Absatz 1 Nr. 1b (Bau- und Montagestellen)	13
§ 15 Absatz 1 Nr. 2 (Saison- und Kampagnebetriebe)	7

Tabelle 11: Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von der gesetzlich zulässigen Höchstarbeitszeit

Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Absatz 1 Nummer 1a Arbeitszeitgesetz zur Verlängerung der Arbeitszeiten/Schichtzeiten an Wochenenden (Samstag und Sonntag) auf maximal 12 Stunden wurden für Unternehmen mit durchgehend kontinuierlichem Schichtbetrieb erteilt. Diese Anträge sind zum Teil von Unternehmen gestellt worden, die bereits derartige Ausnahmegenehmigungen erhalten hatten, so dass es sich nunmehr um Verlängerungen/Erneuerungen dieser Ausnahmegenehmigungen handelte.

Bei der Entscheidung und Bewilligung der 12-Stunden-Schichten wurde dem hierfür geltenden rechtlichen Grundsatz entsprochen: Es wurden zusätzliche freie Schichten und arbeitsfreie Wochenenden für die Beschäftigten erzielt. Ebenso wurden Arbeitsinhalte und Tätigkeitsabläufe für die mit 12-Stunden-Schichten betroffenen Beschäftigten geprüft, um in diesen Fällen zum Beispiel körperlich schwere Arbeiten oder gesundheits- und unfallgefährdete Arbeiten möglichst ausschließen zu können.

In wenigen Fällen sind Anträge nicht bewilligt worden, weil hierfür seitens der Unternehmen die gesetzlichen Bedingungen und Voraussetzungen nicht erfüllt wurden.

Ausnahmen nach § 15 Absatz 1 Nummer 2 Arbeitszeitgesetz sind Unternehmen im Rahmen von Erntekampagnen, befristet für 2-3 Monate, erteilt worden.

Bei Kontrollen durch die Aufsichtsbehörde wurden auch im Jahr 2012 Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz (ArbZG) im Rahmen der Beschäftigung von Arbeitnehmern festgestellt.

Insbesondere waren es:

- Überschreitungen der maximal 10-stündigen werktäglichen Arbeitszeit (§ 3 ArbZG) sowie
- Verkürzungen der mindestens 11-stündigen Ruhezeit (§ 5 Absatz 1 ArbZG).

Durch die Aufsichtsbehörden wurden Beratungsgespräche und Auswertungen in den Unternehmen mit den entsprechenden Hinweisen und Forderungen zur zukünftigen Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. In einigen Fällen wurden Bußgeldverfahren eingeleitet.

Sonn- und Feiertagsarbeit

Der Bedarf an genehmigter Sonn- und Feiertagsarbeit war - aus sehr verschiedenen Gründen - auch in 2012 weit verbreitet. Insgesamt wurden 557 Anträge auf Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bearbeitet. Im Vergleich zu den Jahren 2010/2011 mit 441/516 Anträgen ist damit wiederum eine Erhöhung zu verzeichnen.

Die Erteilung der Ausnahmegewilligungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen basierte auf verschiedenen rechtlichen Grundlagen. Allerdings dominierten auch im Jahr 2012 Antragstellungen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens im Sinne von § 13 Absatz 3 Nummer 2b Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Die Anträge kamen wie in den letzten Jahren vorwiegend aus dem Baugewerbe, dem Groß- und Einzelhandel sowie dem Metall- und Maschinenbau.

Rechtsgrundlage (ArbZG)	Anzahl
§ 13 Absatz 3, Nr. 1 (Feststellungsbescheid)	13
§ 13 Absatz 3, Nr. 2a (Handelsgewerbe)	13
§ 13 Absatz 3, Nr. 2b (Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens)	456
§ 13 Absatz 3, Nr. 2c (Inventur)	50
§ 13 Absatz 4 (chemische, biologische, technische, physikalische Gründe)	4
§ 13 Absatz 5 (ausländische Konkurrenz)	15
§ 15 Absatz 2 (öffentliches Interesse)	6

Tabelle 12: Anträge auf Zulassung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen

Für Bewilligungen auf der Grundlage des § 13 Absätze 4 und 5 sowie des § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz ist mit der 3. Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales vom 17.12.2009 die Abteilung Arbeitsschutz und technische Sicherheit des Landesamtes für Gesundheit und Soziales zuständig. Dazu hat das damalige Ministerium für Soziales und Gesundheit am 21. September 2010 eine Verwaltungsvorschrift, die Sonntagsarbeitsausnahmerichtlinie (SoArbARI M-V), erlassen.

Im Jahr 2012 wurden mehr als 35 schriftliche Anfragen auf Zulassung von längerfristiger Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 13 Absätze 4 und 5 sowie § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) bearbeitet. Insgesamt 25 Genehmigungen sind erteilt worden (fast dreimal so viele wie im Jahr 2010), wodurch circa 3.200 Arbeitnehmer von Sonn- und Feiertagsarbeit betroffen sind beziehungsweise waren.

Dabei dominierten auch im Jahr 2012 die Antragstellungen (aufgrund der unzumutbaren Beeinträchtigung der Konkurrenzfähigkeit durch längere Betriebszeiten im Ausland) gemäß § 13 Absatz 5 Arbeitszeitgesetz; insgesamt 15 Genehmigungen wurden erteilt. Anträge stellten sowohl Großbetriebe als auch mittelständische Unternehmen aus dem Metall- und Maschinenbau, der Lebens- und Genussmittelindustrie sowie dem Bereich Logistik.

Nach § 15 Absatz 2 Arbeitszeitgesetz wurden 6 Genehmigungen im öffentlichen Interesse erteilt. Gründe hierfür waren vorbereitende Tätigkeiten für die Errichtung von Windparks (Stichwort: Energiewende) sowie der Trassenausbau der Eisenbahnstrecke Rostock-Berlin.

4.3. SOZIALVORSCHRIFTEN IM STRAßENVERKEHR

Die Sozialvorschriften im Straßenverkehr regeln die zulässigen Lenkzeiten sowie notwendige Lenkzeitunterbrechungen und Ruhezeiten des Fahrpersonals von Lastkraftwagen und Omnibussen. Sie sind europaweit einheitlich und gleichzeitig flexibel gestaltet, um den Ablauf der Fahrt an die Anforderungen der Praxis, aber auch an die persönlichen Bedürfnisse des Fahrpersonals anpassen zu können.

Dabei ist die Arbeit hinter dem Lenkrad eines Lastkraftwagens oder Omnibusses mit großer Verantwortung und hohen Anforderungen an die Leistungsfähigkeit verbunden. Vorrangige Ziele dieser Vorschriften sind der Gesundheitsschutz des Fahrpersonals und die Sicherheit im Straßenverkehr. Die Nichteinhaltung der vorgegebenen Lenkzeiten oder die Verkürzung der Ruhezeiten können Übermüdungen und ein erhöhtes Unfallrisiko nach sich ziehen. Dabei gefährden übermüdete Fahrer nicht nur sich selbst sondern auch andere Verkehrsteilnehmer.

Die Beratung und Kontrolle der Unternehmen des Güter- und Personenverkehrs bezüglich der Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr ist eine wichtige Aufgabe der Arbeitsschutzbehörden in Mecklenburg-Vorpommern. Gemäß Richtlinie 2006/22/EG ist eine jährlich vorgegebene Anzahl von Kontrollen in Form von Betriebsprüfungen zur Einhaltung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr durchzuführen.

Für den Kontrollzeitraum 2012 waren in Mecklenburg-Vorpommern 46.473 Fahrerarbeitstage zu kontrollieren. Kontrolliert wurden insgesamt 51.787 Fahrerarbeitstage. Das stellt im Vergleich zum Kontrollzeitraum 2011 (Kontroll-Soll/Ist: 45.156/49.936) eine weitere Steigerung dar.

Die aus den eingegangenen 3.754 Ordnungswidrigkeitenanzeigen und den circa 225 durchgeführten Betriebsüberprüfungen resultierenden Verstöße gegen die verschiedenen Vorschriften im Fahrpersonalrecht wurden mit 523 Bußgeldbescheiden (2011 waren es 660) und 332 Verwarnungen mit Verwarngeld (2011 waren es 376) sowie durch 108 Verwarnungen ohne Verwarngeld geahndet.

Die behördlichen Maßnahmen zur Prävention, Kontrolle und Ahndung im Fahrpersonalrecht müssen auf allen Ebenen im Interesse aller Beteiligten weiter geführt werden.

Das Fahren ohne Fahrerkarte stellt ein großes Problem dar. Die Ursachenermittlung ist in vielen Fällen sehr schwierig und bindet vor allem große zeitliche Ressourcen.

Wie auch schon im Jahr 2011 berichtet, ist nach wie vor eine große Unsicherheit bei den Unternehmen aufgrund der recht umfangreichen Änderungen der Fahrpersonalsvorschriften zu verzeichnen. Das zeigte sich wiederholt vor allem bei Unternehmen, in denen der Fuhrpark nur einen Teil des Aufgabenspektrums darstellt, wie zum Beispiel bei Handwerksbetrieben. Es gab dazu eine erhebliche Anzahl von Anfragen, telefonisch oder persönlich vorgetragen im Landesamt für Gesundheit und Soziales. Dies betrifft Fragen zu den Lenk- und Ruhezeiten, zur Mitführung von Arbeitszeitznachweisen, zur Anwendung von Ausnahmeregelungen, zur Benutzung des EG-Kontrollgerätes und vor allem zur Handhabung der Bescheinigung über berücksichtigungsfreie Tage gemäß § 20 Fahrpersonalverordnung.

Auszug aus dem Bericht der Arbeitsschutzbehörden gemäß Artikel 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in Verordnung mit Art. 3 der Richtlinie 2006/22/EG (Berichtsbogen „A“)

Berechnungsgrundlage für die vorgeschriebenen Mindestkontrollen (Artikel 2 der Richtlinie 2006/22/EG)

(a)	Zahl der Arbeitstage pro Fahrer im Berichtszeitraum	240
(b)	Gesamtzahl der unter die Verordnung (EWG) Nr. 561/2006 fallenden Fahrzeuge	12.909
(c)	Gesamtzahl der geleisteten Arbeitstage [(a) x (b)]	3.098.160
(d)	Gesamtzahl der mindestens zu kontrollierenden Arbeitstage (3 % aus c)	92.945
(e)	bei Straßenkontrollen zu überprüfende Arbeitstage (30 % aus d)	27.884
(f)	bei Betriebskontrollen zu überprüfende Arbeitstage (50 % aus d)	46.473

Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen

Zahl der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen kontrollierten Fahrer und Arbeitstage

Beförderungsart	Zahl der kontrollierten Fahrer	Zahl der kontrollierten Arbeitstage
<i>I. Typ</i>		
Personenverkehr	58	1.281
Güterverkehr	960	50.506
Summe Typ I	1.018	51.787
<i>II. Typ</i>		
gewerblicher Verkehr	949	45.257
Werkverkehr	69	6.530
Summe Typ II	1.018	51.787

Zu widerhandlungen – Zahl und Art der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände festgestellten Zu widerhandlungen

(R – Zu widerhandlung gegen Verordnung (EG) Nr. 561/2006, D – Zu widerhandlung gegen Richtlinie 2006/22/EG)

Artikel	Art der Zu widerhandlung	Personenverkehr	Güterverkehr
R 6	Lenkzeit: – tägliche Lenkzeit – wöchentliche Lenkzeit – zweiwöchentliche Lenkzeit	9	3.744
R 6	fehlende Aufzeichnungen zu anderen Arbeits- und/oder Bereitschaftszeiten	3	65
R 7	Fahrtunterbrechungen (Lenkzeit über 4,5 Stunden ohne Unterbrechung oder mit zu kurzer Unterbrechung)	20	5.269
R 8	Ruhezeiten: – tägliche Ruhezeit – wöchentliche Ruhezeit	36	3.949
R 10 und 26	Lenkzeitunterlagen: – einjährige Aufbewahrungsfrist – Schaublätter für die vorausgehenden 28 Tage	0	365
D Anhang I	Kontrollgerät: – fehlerhafte Funktion – Missbrauch oder Manipulation des Kontrollgeräts	0	214
	Summe:	68	13.606

Zahl der bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen kontrollierten Fahrer aufgeschlüsselt nach der Größe des Fahrzeugbestands des Unternehmens

Fahrzeugbestand	Zahl der kontrollierten Unternehmen	Zahl der kontrollierten Fahrer	Zahl der festgestellten Zuwiderhandlungen	Zuwiderhandlungen je Fahrer
1	27	33	819	24,8
2-5	48	136	1.259	9,3
6-10	63	183	3.081	16,8
11-20	53	204	2.808	13,8
21-50	21	200	3.562	17,8
51-200	13	262	2.134	8,1
201-500	0	0	0	-
über 500	0	0	0	-
Summe	225	1.018	13.663	13,4

Nationale Durchsetzungskapazitäten

(a) Zahl der Kontrollbeamten zur Durchführung von Straßenkontrollen und Kontrollen auf dem Betriebsgelände von Unternehmen	5
(b) Zahl der Kontrollbeamten, die für die Auswertung von Daten digitaler Kontrollgeräte sowohl bei Straßenkontrollen als auch bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände geschult sind	5
(c) Zahl der Geräte, über die die Kontrollbeamten verfügen, um Daten von digitalen Kontrollgeräten bei Straßenkontrollen und bei Kontrollen auf dem Betriebsgelände herunterladen, lesen und auswerten zu können	3

Sanktionen - Sanktionskatalog im Berichtsjahr:

Ergebnisse bei der Überwachung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr

	Kontroll-Soll (gem. Ziffer 3 d)	Anzahl der tatsächlich kontrollierten Arbeitstage (Kontroll-Ist)	Kontroll-Ist / Kontroll-Soll
	92.945	51.835	55,8 %
davon			
Straßenkontrollen Insgesamt (gem. Ziffer 3e)			Anteil vom Kontroll-Soll (in %)
27.884	0	0 %	
Betriebskontrollen insge- samt (gem. Ziffer 3 f)			Anteil vom Kontroll-Soll (in %)
46.473	51.835	111,5 %	
Summe	76.357	51.835	69,7 %

Maßnahmen

getroffene Maßnahmen	Personenverkehr	Güterverkehr
Verwarnung mit Verwarnungsgeld	1	331
Bußgeldbescheide (ohne Rücksicht auf Rechtskraft)	2	521
davon Bußgeldbescheide mit schweren Verstößen	0	105
Σ	3	852
Untersagung der Weiterfahrt	0	0

4.4. KINDER- UND JUGENDARBEITSSCHUTZ

Durch das Jugendarbeitsschutzgesetz und die Verordnung über den Kinderschutz sollen Kinder und Jugendliche vor Überbeanspruchung, Überforderung und Gefahren bei der Beschäftigung und am Arbeitsplatz geschützt werden.

Um die Zulässigkeit der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen zu prüfen, wurden in vielen Fällen Anschreiben an die Eltern gesandt, mit der Bitte, auf einem Formblatt Auskünfte über die Art und den Zeitraum der Tätigkeit zu geben. Zusätzlich benötigt die Arbeitsschutzbehörde die Information, bei welchem Unternehmen die Beschäftigung der Kinder erfolgte.

	Anzahl
Anzahl der Bewilligungen nach § 6 in Verbindung mit § 54 JArbSchG für die Beschäftigung von Kindern	54
Ahndungsmaßnahmen	1

Tabelle 13: Maßnahmen im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Dieser Bitte kam wie in jedem Jahr nur ein gewisser Anteil der angeschriebenen Eltern nach. Einige Eltern nutzten diese Möglichkeit der Kontaktaufnahme, um sich zu informieren, ob zum Beispiel die ausgesuchten Ferientätigkeiten geeignet oder welche Tätigkeiten nach der Jugendarbeitsschutzverordnung erlaubt sind.

4.5. MUTTERSCHUTZ

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) und die Mutterschutzrichtlinienverordnung bilden die rechtlichen Grundlagen dafür, dass Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, während der Schwangerschaft und nach der Geburt einen besonderen Schutz genießen. Dieser Schutz gilt auch für Frauen als Heimarbeiterinnen, Hausangestellte, Teilzeitbeschäftigte und für Frauen, die sich noch in der beruflichen Ausbildung befinden, wenn das Ausbildungsverhältnis auf einem Arbeitsvertrag beruht.

Auch auf Frauen in sozialversicherungsfreien Arbeitsverhältnissen (geringfügige Beschäftigung) findet das Mutterschutzgesetz grundsätzlich Anwendung. Der § 18 Absatz 1 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) regelt den Kündigungsschutz während der Elternzeit und stellt diesen sicher. Die Anzahl der eingegangenen Mitteilungen über werdende Mütter gemäß § 5 MuSchG im Jahre 2012 von 4.454 war nur wenig höher als im Jahr davor (2011 waren es 4.325).

Nicht jeder Arbeitgeber kam, wie auch schon in vielen Jahresberichten erwähnt, seiner Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung der Beschäftigung einer Schwangeren an die Aufsichtsbehörde ohne Aufforderung nach. Das fällt den Aufsichtsbehörden immer dann auf, wenn werdende Mütter - oft vermittelt durch die Schwangerenberatungsstellen - um Hilfestellung und Beratung bitten.

Mitteilungen über die Beschäftigung von Schwangeren	4.454
---	--------------

Tabelle 14: Mitteilungen über die Beschäftigung von Schwangeren

Im Berichtszeitraum sind insgesamt 61 Anträge auf Zulässigkeitserklärung einer Kündigung gemäß § 9 Mutterschutzgesetz und gemäß § 18 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) bearbeitet worden.

Diese Anträge bezogen sich auf die Kündigung des Arbeitsverhältnisses während der Schwangerschaft, nach der Entbindung beziehungsweise während der Elternzeit. Die nachfolgende Tabellen 15 und 16 zeigen die Ergebnisse der Bearbeitung.

Meldung der Ausnahmen vom Kündigungsverbot nach MuSchG und BEEG

§ 9 Mutterschutzgesetz (MuSchG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	33	7	26
Ablehnungen	3	2	1
Zustimmungen	22	3	19
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	8	3	5

Tabelle 15: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach Entbindung

§ 18 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG)			
	Anzahl	verhaltensbedingte Gründe	betriebsbedingte Gründe
eingegangene Anträge (bezogen auf die betroffenen Personen)	28	7	21
Ablehnungen	1	0	1
Zustimmungen	23	4	19
Rücknahmen und sonstige Erledigungen	1	1	0
noch nicht erledigte Anträge	3	2	1

Tabelle 16: Anträge auf Zulässigkeit einer Kündigung während der Elternzeit

Von den eingegangenen Anträgen auf Kündigungszulassung wurde die Mehrzahl der Anträge wie jedes Jahr mit der Stilllegung eines Betriebes/Betriebsteiles beziehungsweise mit schweren Verstößen gegen arbeitsvertragliche Pflichten durch die werdende Mutter begründet. In 45 Fällen musste die beantragte Zulassung zur Kündigung erteilt werden.

Darüber hinaus muss nach dem Bekanntwerden einer Schwangerschaft der Arbeitgeber gemäß Mutterschutzgesetz und Mutterschutzrichtlinienverordnung die Arbeitsbedingungen beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und gegebenenfalls Maßnahmen wie Umgestaltung der Arbeitsbedingungen, Arbeitsplatzwechsel oder ein Beschäftigungsverbot festlegen. Das Mutterschutzgesetz regelt die Anwendung der generellen Beschäftigungsverbote und enthält ein individuelles Beschäftigungsverbot für den Einzelfall. Werdende Mütter dürfen insoweit nicht beschäftigt werden, als nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der bisherigen Beschäftigung gefährdet ist. Dieses individuelle Beschäftigungsverbot ist durch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis auszuweisen. Für bestimmte Zeiten vor und nach der Entbindung - die Mutterschutzfrist - ist die Frau von der Arbeit freizustellen.

4.6. HEIMARBEITSSCHUTZ

Grundlage für eine Erfassung und Bewertung der Heimarbeit ist die nach § 6 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) vorgeschriebene halbjährliche Mitteilungspflicht des Arbeitgebers an die zuständige Arbeitsschutzbehörde über die Vergabe von Heimarbeit und Beschäftigung von Heimarbeitnehmern.

	Heimarbeiter	Auftraggeber
Anzahl	26	1

Tabelle 17: Anzahl der erfassten Heimarbeiter und Auftraggeber

4.7. KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH DEM GESETZ ÜBER DIE PFLEGEZEIT (PFLEGEZEITGESETZ - PFLEGEZG)

Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung bis zur Beendigung der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung nach § 2 Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder der Pflegezeit nach § 3 Pflegezeitgesetz nicht kündigen.

In besonderen Fällen kann eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.

4.8. KÜNDIGUNGSSCHUTZ NACH DEM GESETZ ÜBER DIE FAMILIENPFLEGEZEIT (FAMILIENPFLEGEZEITGESETZ - FPFZG)

Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis während der Inanspruchnahme der Familienpflegezeit und der Nachpflegephase nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern für zulässig erklärt werden.

Im Jahr 2012 sind keine Anträge auf Kündigung im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern gestellt worden.

5. ARBEITSMEDIZIN

zusammengefasst von Brigitte Plottke, LAGuS M-V Dezernat 500

5.1. ORGANISATION, PERSONAL

5.1.1. Organisation

Der Gewerbeärztliche Dienst (GÄD) des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist dezentral strukturiert.

Seine Aufgaben, Rechte und Pflichten sind durch einen Erlass des Sozialministers vom 17. Juni 1994 in der „Dienstanweisung für die Staatlichen Gewerbeärzte des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (Amtsblatt M-V, 1994, S. 689) geregelt. Die Staatlichen Gewerbeärztinnen des Landes sind im Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, in der Abteilung 5 „Arbeitsschutz und technische Sicherheit“, im Dezernat 500 „Sozialer und Medizinischer Arbeitsschutz“ zurzeit an den Standorten Rostock und Schwerin tätig.

Die notwendige und wichtige Zusammenarbeit mit den anderen Fach- und den Ortsdezernaten ist aufgrund der unbesetzten Stellen in Stralsund und Neubrandenburg schwer abzusichern.

5.1.2. Personal

Personalbestand

Der Gewerbeärztliche Dienst des Landes bestand am Jahresende 2012 aus sechs Personen. Zwei von ihnen sind im höheren und vier im mittleren Dienst beschäftigte. Zudem befindet sich eine Ärztin in der Ausbildung zur Fachärztin für Arbeitsmedizin.

5.2. ÜBERSICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT UND ERGEBNISSE

Die Anzahl der Tätigkeiten im Innen- und Außendienst ist im Vergleich zum Jahr 2011 leicht gesunken, was sich durch die nichtbesetzten ärztlichen Stellen erklären lässt.

5.2.1. Außendienst

Die gewerbeärztlichen Außendiensttätigkeiten betrafen überwiegend:

- Beratungen von Betriebsärzten und Arbeitgebern über ihre Aufgaben nach dem Arbeitssicherheitsgesetz sowie über neue und geänderte Vorschriften
- Beratungen zur Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen
- Beratungen von Arbeitgebern und Versicherten zu Fragen des Gesundheitsschutzes an konkreten Arbeitsplätzen
- Beratungen zur Umsetzung des Jugendarbeitsschutzgesetzes

- Arbeitsplatzüberprüfungen im Rahmen von Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren
- Beratungen zur Umsetzung der Neuvereinbarung zwischen den Unfallversicherungsträgern und den Staatlichen Gewerbeärzten zur Berufskrankheiten-Bearbeitung

Die Staatlichen Gewerbeärztinnen wirken zudem in verschiedenen regionalen Ausschüssen und Gremien mit, wie zum Beispiel in der Fachkommission Arbeitsmedizin/Betriebsmedizin der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern, im Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte und im Prüfungsausschuss für die Laufbahnprüfung des Technischen Dienstes in der Arbeitsschutzaufsicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

5.2.2. Innendienst

Gutachten, Stellungnahmen, Beratungen

Ein Arbeitsschwerpunkt der Staatlichen Gewerbeärztinnen ist neben der Mitwirkung in Berufskrankheiten-Feststellungsverfahren die umfassende Beratungstätigkeit. Sie sind kompetente Ansprechpartner für die Mitarbeiter des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern, Betriebsärzte, Gutachter, Fachärzte der verschiedensten Fachrichtungen, Arbeitgeber, Beschäftigte und verschiedene Gremien in Fragen des medizinischen Arbeitsschutzes.

Der Inhalt der Beratungen betraf vorwiegend folgende Fachkomplexe:

- arbeitsbedingte Erkrankungen/Berufskrankheiten,
- Umsetzung der Neuvereinbarung zwischen den Unfallversicherungsträgern und den Staatlichen Gewerbeärzten zur Berufskrankheiten-Bearbeitung,
- betriebsärztliche Betreuung,
- Zuständigkeiten, Indikationen und Kriterien für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen,
- Anwendung neuer Vorschriften und Gesetze,
- Fragen zum Ermächtungsverfahren und zu Ermächtigungsvoraussetzungen,
- Mutterschutz,
- Jugendarbeitsschutz,
- Informationen zu arbeitsmedizinischen Fortbildungsveranstaltungen.

Ermächtigung von Ärzten

Ermächtigungen nach staatlichen Rechtsvorschriften sind für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach Röntgenverordnung, Strahlenschutzverordnung und Druckluftverordnung erforderlich.

Nach vorheriger Überprüfung der Voraussetzungen durch die örtlich zuständige Gewerbeärztin erteilt die Leitende Gewerbeärztin die Ermächtigung. Die Ermächtigungen nach staatlichen Rechtsvorschriften werden für fünf Jahre befristet erteilt und sind

bundesweit gültig. Bei weiterem Bedarf werden vor Ablauf der Gültigkeit Verlängerungsanträge gestellt.

5.3. GRUNDSATZFRAGEN, FACHLICHE SCHWERPUNKTE

5.3.1. Berufskrankheiten

Im Jahr 2012 gelangten den Staatlichen Gewerbeärztinnen des Landes Mecklenburg-Vorpommern 833 Verdachtsanzeigen auf das Vorliegen einer Berufskrankheit zur Kenntnis.

In den der Anzeige folgenden Berufskrankheit-Feststellungsverfahren werden die medizinischen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Anerkennung von Berufskrankheiten unter Einbindung der Staatlichen Gewerbeärztinnen geklärt.

Die Zahl der abschließend begutachteten Fälle ist im Vergleich zu 2011 (855) mit 749 gesunken. Inwieweit der Rückgang sich mit der Neuvereinbarung zwischen den Unfallversicherungsträgern und den Staatlichen Gewerbeärzten zur Berufskrankheiten-Bearbeitung erklären lässt, wird die bundesweite statistische Auswertung zeigen.

Die häufigsten begutachteten Erkrankungen sind in ihrem Verlauf der letzten fünf Jahre in der folgenden Tabelle aufgeführt. Am häufigsten wurden im Berichtszeitraum wiederum Verfahren zur Lärmschwerhörigkeit durchgeführt.

Die Zahl der begutachteten Berufskrankheit-Verdachtsfälle spiegelt nicht die durch die Gewerbeärzte als berufsbedingt gewerteten und nachfolgend durch die Unfallversicherungsträger anerkannten Berufskrankheiten wider. Hier besteht eine erhebliche Diskrepanz.

lfd. Nr.	Berufskrankheit (BK)	BK-Nr.	2008	2009	2010	2011	2012
1.	Lärmschwerhörigkeit	2301	139	202	183	235	217
2.	Lungen- oder Kehlkopfkrebs durch Asbest	4104	121	97	76	124	110
3.	Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch Heben und Tragen	2108	99	91	83	74	55
4.	Pleurale und pulmonale Asbestosen	4103	65	45	35	44	49
5.	Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol	1318	0	1	43	46	44
6.	Atemwegserkrankungen (allergisch)	4301	29	28	24	16	32
7.	Hauterkrankungen	5101	73	66	36	39	24
8.	Atemwegserkrankungen (chemisch oder toxisch)	4302	32	39	27	19	17
9.	Infektionen (Tier-Mensch)	3102	18	41	26	27	17
10.	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule	2109	15	15	19	19	14

Tabelle 18: Die elf häufigsten begutachteten BK in ihren Veränderungen seit 2008

Berufskrankheiten mit Todesfolge

Im Berichtsjahr gelangten 3 Fälle zur Kenntnis, in denen Berufskrankheiten durch Asbestexposition nach Listen-Nr. 4104/4105 Ursache für den Tod waren.

5.3.2. Betriebsärztliche Betreuung, arbeitsmedizinische Vorsorge

Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung (RöV und StrlSchV) erfolgen durch ermächtigte Fachärzte für Arbeitsmedizin und Ärzte mit der Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin.

Über die Anzahl der jährlichen Untersuchungen nach Röntgen- und Strahlenschutzverordnung besteht Meldepflicht an die Staatliche Behörde. Bei den oben genannten Untersuchungen wurden nur vereinzelt Bedenken zum weiteren Einsatz der Arbeitnehmer geäußert (siehe nachfolgende Tabelle 19).

	Gesamtzahl		keine gesundheitlichen Bedenken		keine Bedenken unter bestimmten Voraussetzungen		befristete gesundheitliche Bedenken		dauernde gesundheitliche Bedenken	
	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU	EU	NU
RöV	252	822	247	812	3	8	2	2	0	0
StrlSchV	191	1.953	185	1.931	5	9	0	11	1	2
Gesamt	443	2.775	432	2.743	8	17	2	13	1	2

Tabelle 19: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen (Erstuntersuchungen (EU), Nachuntersuchungen (NU))

5.3.3. Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Die Zahl der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist dem Geburtentrend folgend angestiegen. Die Gesamtzahl der Untersuchungen stieg gegenüber dem Vorjahr um 5 Prozent.

Bei den Ergänzungsuntersuchungen handelte es sich wie in den Vorjahren zum überwiegenden Teil um Untersuchungen der Fachgebiete Orthopädie, Ophthalmologie und Dermatologie.

Untersuchungsart	Anzahl der Untersuchungen					in % gegen-über Vorjahr
	2008	2009	2010	2011	2012	
Erstuntersuchungen	6.008	4.270	3.754	3.421	3.682	107,6
Nachuntersuchungen	1.162	691	443	404	363	89,9
Ergänzungsuntersuchungen	166	120	70	74	68	91,9
außerordentliche Nachuntersuchungen	21	17	12	17	9	52,9
Summe	7.357	5.098	4.279	3.916	4.122	105,2

Tabelle 20: Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Zur Information der Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten zum Ablauf der Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz liegt in den Einwohnermeldeämtern ein Informationsblatt vor, das bei der Ausgabe der Untersuchungsberechtigungsscheine ausgehändigt wird.

5.4. SONSTIGES

5.4.1. Fort- und Weiterbildung

Die Staatlichen Gewerbeärztinnen wirken weiterhin aktiv an der Fort- und Weiterbildung der Betriebsärztinnen/-ärzte mit. Dies geschieht zum Teil im Zusammenwirken mit dem Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte e.V., dem Institut für Arbeitsmedizin der Universität Rostock, der Landesärztekammer und weiteren fachnahen Gremien.

In die Weiterbildung von künftigen Fachärztinnen/-ärzten für Arbeitsmedizin sind die Staatlichen Gewerbeärztinnen ebenfalls fest integriert.

Die Leitende Staatliche Gewerbeärztin nahm vier Facharztprüfungen Arbeitsmedizin vor der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern ab.

Überregional nutzte sie ihre Anwesenheit bei den Potsdamer Berufskrankheiten-Tagen unter anderem zum Erfahrungsaustausch mit Gewerbeärzten anderer Bundesländer.

5.4.2. Verschiedenes

Die Ausbildung einer Ärztin am Standort Rostock zur Fachärztin für Arbeitsmedizin wurde von der Leitenden Gewerbeärztin auch 2012 weitergeführt.

Im Jahre 2012 nahmen die Staatlichen Gewerbeärztinnen zu verschiedenen länderübergreifenden und regionalen Anfragen Stellung, unter anderem:

- Druckluftverordnung
- Bußgeldkatalog ArbMedVV
- Bildschirmarbeitsverordnung
- Handlungsanleitung Mutterschutz
- Änderungsvorschläge zur ArbMedVV
- Geschlechteraspekte im Arbeitsschutz
- Arbeitsmedizinischer Nachwuchs

Außerdem wurde die Neuvereinbarung zwischen den Unfallversicherungsträgern und den Staatlichen Gewerbeärzten zur Berufskrankheiten-Bearbeitung zum 01.01.2012 eingeführt.

ANHANG

TABELLE 1 - PERSONAL DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN LAUT STELLENPLAN

		Zentral- instanz	Mittel- instanz	Ortsinstanz	Sonstige Dienst- stellen	Summe
Pos.	Personal	1	2	3	4	5
1	Ausgebildete Aufsichtskräfte					
	Höherer Dienst	1	14			15
	Gehobener Dienst	3	59			62
	Mittlerer Dienst		2			2
	Summe 1	4	75			79
2	Aufsichtskräfte in Ausbildung					
	Höherer Dienst					
	Gehobener Dienst		7			7
	Mittlerer Dienst					
	Summe 2		7			7
3	Gewerbeärztinnen und -ärzte		2			2
4	Entgeltprüferinnen und -prüfer					
5	Sonstiges Fachpersonal					
	Höherer Dienst	1	1			2
	Gehobener Dienst	4	2			6
	Mittlerer Dienst		8			8
	Summe 5	5	11			16
6	Verwaltungspersonal*	1	14			15
Insgesamt		10	109			119

Stand:31.12.2012

* Eine eindeutige Zuordnung des Verwaltungspersonals zum Bereich der Arbeitsschutzverwaltung ist nicht möglich. Es wird von einem Anteil von 15 v.H. gegenüber dem Fachpersonal ausgegangen.

TABELLE 2 - BETRIEBSSTÄTTEN UND BESCHÄFTIGTE IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH

	Betriebs- stätten	Beschäftigte						
		Jugendliche			Erwachsene			Summe
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
Größenklasse	1	2	3	4	5	6	7	8
1: Großbetriebsstätten								
1000 und mehr Beschäftigte	20	119	4	123	23.120	11.179	34.299	34.422
500 bis 999 Beschäftigte	47	165	44	209	18.952	12.372	31.324	31.533
Summe	67	284	48	332	42.072	23.551	65.623	65.955
2: Mittelbetriebsstätten								
250 bis 499 Beschäftigte	165	368	270	638	30.161	23.865	54.026	54.664
100 bis 249 Beschäftigte	618	752	342	1.094	51.164	38.087	89.251	90.345
50 bis 99 Beschäftigte	1.226	587	259	846	50.370	30.941	81.311	82.157
20 bis 49 Beschäftigte	4.100	901	311	1.212	72.862	45.909	118.771	119.983
Summe	6.109	2.608	1.182	3.790	204.557	138.802	343.359	347.149
3: Kleinbetriebsstätten								
10 bis 19 Beschäftigte	6.552	523	243	766	52.451	31.932	84.383	85.149
1 bis 9 Beschäftigte	51.684	561	424	985	84.054	73.884	157.938	158.923
Summe	58.236	1.084	667	1.751	136.505	105.816	242.321	244.072
Summe 1 - 3	64.412	3.976	1.897	5.873	383.134	268.169	651.303	657.176
4: ohne Beschäftigte	32.564							
Insgesamt	96.976	3.976	1.897	5.873	383.134	268.169	651.303	657.176

TABELLE 3.1 - DIENSTGESCHÄFTE IN BETRIEBSSTÄTTEN (SORTIERT NACH LEITBRANCHEN)

		erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten						Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahnung
														darunter		eigeninitiativ				auf Anlass							
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/Mängelmeldungen	Anordnungen/Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/Bußgelder/Strafanzeigen
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
01	Chemische Betriebe	1	43	149	193	1	17	18	36	6	44	25	75			10			6			8	8		50		
02	Metallverarbeitung		163	739	902		61	82	143		190	141	331			43	23	1	20	10	1	90	74	1	158	4	10
03	Bau, Steine, Erden		877	6.458	7.335		142	292	434		367	559	926			60	30	1	61	47		166	199	4	701	72	41
04	Entsorgung, Recycling		95	489	584		29	38	67		128	82	210			16	3		19	7	5	9	18		162	3	7
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	19	1.111	7.002	8.132	15	401	836	1.252	326	1.136	1.398	2.860			162	27	1	157	28		366	43	4	2.438	10	6
06	Leder, Textil		29	255	284		10	2	12		29	2	31				1					6	5		25		3
07	Elektrotechnik		43	285	328		17	14	31		59	44	103			7			5	1		3	15		75	1	
08	Holzbe- und -verarbeitung		68	609	677		25	29	54		79	61	140			4	8		6	8		28	28	2	85	1	3
09	Metallerzeugung	1	18	24	43	1	8	1	10	7	31	1	39			4				3		2	8		24		
10	Fahrzeugbau	3	34	86	123	3	18	12	33	18	129	32	179			11	4		10	42		42	35		77		

Ahndung	Zwangs- maßnahmen	Entscheidungen				Überwachung/Prävention				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				aufgesuchte Betriebsstätten				erfasste Betriebsstätten *)									
													darunter		eigeninitiativ		auf Anlass										
	Verwarnungen/Bußgelder/ Strafanzeigen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	abgelehnte Genehmigungen/Erlaubnisse / Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	erteilte Genehmigungen/Erlaubnisse/ Zulassungen/Ausnahmen/Ermächtigungen	Anz. Beanstandungen	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Besichtigung/Inspektion	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	an Sonn- u. Feiertagen	in der Nacht	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe	Gr. 3	Gr. 2	Gr. 1	Summe
Schl.	Leitbranche	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		147	2.000	2.147		33	228	261		65	409	474			55	25		45	1		95	56	3	289	1	
12	Nahrungs- und Genussmittel	1	571	4.258	4.830	1	147	272	420	15	448	393	856			110	30	1	89	30	1	348	72	2	517	15	31
13	Handel		526	12.460	12.986		180	885	1.065		436	1.273	1.709		1	327	43	2	313	17	2	213	92	1	923	8	20
14	Kredit-, Versicherungs- gewerbe	1	194	2.427	2.622	1	45	81	127	3	96	115	214			8	3		10	2		14	4		186	2	2
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	59	226	288	1	14	2	17	9	55	2	66			2							1		63		
16	Gaststätten, Beherber- gung		281	8.526	8.807		100	468	568		221	703	924			242	24	1	166	2	2	1.165	21	1	465	6	2
17	Dienstleistung	7	527	6.021	6.555	6	120	171	297	38	369	299	706		1	18	6		31	10	1	66	49	3	618	8	4
18	Verwaltung	18	663	2.442	3.123	14	211	108	333	123	686	980	1.789			29	6	3	46	20	4	85	129	2	1.466	14	21
19	Herstellung von Zell- stoff, Papier und Pappe		8	38	46		4	2	6		9	5	14						1	1		4	4		8		1
20	Verkehr	8	365	2.342	2.715	2	104	219	325	11	304	441	756			32	19		20	16	1	67	78		609	21	725

		erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention			Entscheidungen		Zwangsmaßnahmen	Ahndung							
														eigeninitiativ	auf Anlass												
													darunter														

- *) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte
 Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte
 Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

**) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefasst

TABELLE 3.2 - DIENSTGESCHÄFTE AUßERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE

			Überwachung/Prävention							Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen	Ahndung
			eigeninitiativ			auf Anlass								
			Dienstgeschäfte	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchun- gen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchun- gen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmit- teln
Pos.	Art der Arbeitsstelle beziehungsweise Anlage	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Baustellen	3.208	2.188	97	4	802	32	2	5.515			90		
2	überwachungsbedürftige Anlagen	251	3	2		14			1	17	1	214		
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	22				3				2		17		
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	7	1	1					11			5		
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulanter Handel)	100	77		1	17			72			5		
6	Ausstellungsstände	18	7	1	1	9			11					
7	Straßenfahrzeuge	9					1			3		5		1
8	Schienenfahrzeuge													
9	Wasserfahrzeuge	7	7											
10	Heimarbeitsstätten													
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	17									1	16		
12	Übrige	3.636	115	4		97	14		182	243		3.333	32	198
	Insgesamt	7.275	2.398	105	6	942	47	2	5.792	265	2	3.685	32	199

13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)	19												
----	---	----	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

TABELLE 4 - PRODUKTORIENTIERTE DARSTELLUNG DER TÄTIGKEITEN

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung		
					eigeninitiativ			auf Anlass													
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikatio- nen/Information	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfäl- len/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnis- se/Zulassungen/Ausnahmen/Ermächti- gungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaub- nisse/Zulassungen/Ausnahmen/ Er- mächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
	Anzahl der Tätigkeiten	14.603	70	260	4.094	412	23	2.368	824	32	1.290	1.187		2.043	49	17.953	261	14	676	960	7
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
1	Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	3.000	30	78	1.324	280	5	942	175	8	532	559	1.067	134	4	3.281	58	3	10	28	2
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergo- nomie	3.249	18	42	2.910	274	11	1.472	121	16	909	643	3.818	29		2.497	137	6	6	19	2
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	2.293	18	51	2.659	244	5	1.160	129	3	457	544	3.622	25	1	1.219	124	9	6	20	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	706	8	26	313	81		159	2	1	247	323	187	71	4	967	5	4			
1.5	Gefahrstoffe	1.643	14	33	642	117	3	445	10	2	193	259	618	104	4	1.866	49	3	14	38	2
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	594	14	18	147	4	2	42			36	14	24	284	3	1.114	4		29	56	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	232	5	7	86	18		69	3		55	90	33	2		89	1				
1.8	Gentechn. veränderte Organismen	24	2	2	2			2				2				11					
1.9	Strahlenschutz	526	2	15	15	2		46	2	10	16	6	4	238	8	1.717	2			1	1
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	89		4	12	1		2				2	5	2		24					
1.11	psychische Belastungen	103	2	1	53	6		2			4	33				6					
	Summe Position 1	12.459	113	277	8.163	1.027	26	4.341	442	40	2.449	2.475	9.378	889	24	12.791	380	25	65	162	7

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention									Entscheidungen			Zwangs- maßnahmen		Ahndung		
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikatio- nen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass			Stellungnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)	Revisionsschreiben	Anzahl Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnis- se/Zulassungen/Ausnahmen/Ernächti- gungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaub- nisse/Zulassungen/Ausnahmen/ Er- mächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen
					Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfäl- len/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen											
	Anzahl der Tätigkeiten	14.603	70	260	4.094	412	23	2.368	824	32	1.290	1.187		2.043	49	17.953	261	14	676	960	7
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
2	Technischer Arbeits- und Verbrau- cherschutz																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	884	8	15	275	22	8	438	8	1	75	33	112	8	4	146	1				
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoff- e und Zubereitungen	63		2	2	1				1	1			11		24					
2.3	Medizinprodukte	43		7	10	1		3				10		63		273					
	Summe Position 2	990	8	24	287	24	8	441	8	2	76	43	112	82	4	443	1				
3	Sozialer Arbeitsschutz																				
3.1	Arbeitszeit	929	2	21	53	57		84	2		48	45	18	651	11	471	3				
3.2	Sozialvorschriften im Straßenver- kehr	4.243	4	20	10	21		30	4	1	88	38	28	379	5	1.544	47		630	848	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	215	3	13		3		8			39	3		55	1	321	5			1	
3.4	Mutterschutz	1.257	10	27	50	24		64	1		46	34	2	77	6	5.308	13				
3.5	Heimarbeitsschutz	1		2												1					
	Summe Position 3	6.645	19	83	113	105		186	7	1	221	120	48	1.162	23	7.645	68		630	849	
4	Arbeitsmedizin	410		41	83	5		132	582	1	124	35	14	20		944	11		6	10	
5	Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt	4	1		1			2		1						9					
	Summe Position 1 bis 5	20.508	141	425	8.647	1.161	34	5.102	1.039	45	2.870	2.673	9.552	2.153	51	21.832	460	25	701	1.021	7

TABELLE 5 - MARKTÜBERWACHUNG NACH DEM PRODUKTSICHERHEITSGESETZ

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland										Ergriffene Maßnahmen												
			Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		hohes Risiko		ernstes Risiko		Mitteilung an andere Behörden		Revisions-schreiben/ Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehr-bringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		Produkt nicht auf dem Markt gefunden
	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
Hersteller/ Bevollmächtigter	39	15	1	1		1			3	4	2		2		2	4	1		1	1					2
Einführer	1	53	1	44		3				3						7		1	1	2					3
Händler	151	170	42	1	1	3	17	3	6	2	10		10		4	4	6	4	8	3					1.424
Aussteller	25	1		1																					
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber	1	9				1		1	1				1		1	2									
Insgesamt	217	248	44	47	1	8	17	4	10	9	12		13		7	17	7	5	10	6					1.429

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch		Anzahl
Insgesamt		
Aussteller	1	
Händler	3	
Einführer/ Bevollmächtigter	4	
Hersteller		
UVT		
Unfallmeldung		
gewerblichen Betreiber	2	
privaten Verbraucher	7	
Behörde	73	
Schutzklauselmeldung	7	
Meldungen über das Rapex-System	350	
Insgesamt	447	

TABELLE 6 - BEGUTACHTETE BERUFSKRANKHEITEN

		Zuständigkeitsbereich						Summe	
		Arbeitsschutzbe- hörden		Bergaufsicht		sonstiger, unbe- stimmt			
		begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt	begut- achtet	berufs- bedingt
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	6	7	8
1	durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
11	Metalle oder Metalloide	6						6	1
12	Erstickungsgase								
13	Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide)	69	8					69	8
2	durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten								
21	Mechanische Einwirkungen	121	4					121	4
22	Druckluft								
23	Lärm	217	115					217	115
24	Strahlen	8						8	
3	durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten	28	8					28	8
4	Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells								
41	Erkrankungen durch anorganische Stäube	205	34					205	34
42	Erkrankungen durch organische Stäube	8						8	
43	Obstruktive Atemwegserkrankungen	49	4					49	4
5	Hautkrankheiten	25	9					25	9
6	Krankheiten sonstiger Ursache								
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	13	2					13	2
Insgesamt		749	185					749	185

TABELLE 7 - VOM LANDESAMT FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES MECKLENBURG-VORPOMMERN IM JAHRE 2012 UNTERSUCHTE TÖDLICHE ARBEITSUNFÄLLE

lfd. Nr.	Unfallmonat	Anzahl der tödl. Verletzten	zuständige Arbeits-schutzbehörde	Kurzbeschreibung
1	März	1	Rostock	Radlader rutschte beim Zurücksetzen in Baugrube und kippte um
2	Mai	1	Schwerin	Schäfer wurde von dem von ihm zuvor mit laufendem Motor abgestellten Traktor überrollt.
3	Juni	1	Rostock	Absturz aus 6 m Höhe bei Abbruch eines Asbestzementdaches
4	Juli	1	Rostock	Tödliche Quetschung nach lösen einer Druckschlauchverbindung am Hydrauliksystem eines Radladers
5	August	1	Schwerin	Tödliche Quetschung nach unsachgemäßem Eingriff in eine automatische Pack- u. Fördereinrichtung
6	Oktober	1	Schwerin	Sturz aus 2 m Höhe von Aufstiegsplattform des LKW-Ladekranes auf Betonboden
7	November	1	Rostock	Sturz von der Gangway zwischen Schiff und Pier
8	Dezember	1	Stralsund	Bei der Montage einer Windkraftanlage löste sich beim Heben eines Windflügels dieser aus der Traverse des Krans und stürzte auf den Führerstand in dem sich der Kranführer aufhielt.

VERZEICHNIS UND ANSCHRIFTEN DER ARBEITSSCHUTZBEHÖRDEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN

Oberste Landesbehörde

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
 Abteilung 3 - Gesundheit und Arbeitsschutz
 Werderstraße 124
 19055 Schwerin
 Tel.: (0385) 588-9031, Fax: (0385) 588 - 9703
 Internet: <http://www.sozial-mv.de>
 E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Obere Landesbehörde (Hauptsitz)

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
 Abt.5: Arbeitsschutz und technische Sicherheit
 Erich-Schlesinger-Straße 35
 19059 Rostock
 Internet: <http://www.lagus.mv-regierung.de>

Ortsdezernate:

Dezernat	zuständig für
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Neubrandenburg - Neustrelitzer Straße 120 17033 Neubrandenburg Tel.: (0395) 380 - 59607, Fax: (0395) 380 - 59730 E-Mail: poststelle.arbsch.nb@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> <i>Mecklenburgische Seenplatte</i> 2. <u>amtsfreie Gemeinden:</u> <i>Pasewalk, Strasburg, Ueckermünde,</i> 3. <u>Mitgliedsgemeinden:</u> <i>der Ämter Am Stettiner Haff, Löcknitz-Penkun, Torgelow-Ferdinandshof, Uecker-Randow-Tal, Peenetal/Loitz und Jarmen-Tutow</i>
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Rostock - Erich-Schlesinger-Straße 35 18059 Rostock Tel.: (0381) 331 – 59000, Fax: (0381) 331 – 59048 E-Mail: poststelle.arbsch.hro@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> <i>Landkreis Rostock</i> 2. <u>Kreisfreie Stadt:</u> <i>Hansestadt Rostock</i>
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Schwerin - Friedrich-Engels-Straße 47 19061 Schwerin Tel.: (0385) 3991 - 102, Fax: (0385) 3991 - 155 E-Mail: poststelle.arbsch.sn@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreise:</u> <i>Nordwestmecklenburg, Ludwigslust-Parchim</i> 2. <u>Kreisfreie Stadt:</u> <i>Landeshauptstadt Schwerin</i>
Landesamt für Gesundheit und Soziales Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit - Dezernat Stralsund - Frankendamm 17 18439 Stralsund Tel.: (03831) 2697 - 59810, Fax: (03831) 2697 - 59877 E-Mail: poststelle.arbsch.hst@lagus.mv-regierung.de	1. <u>Landkreis:</u> <i>Vorpommern-Rügen</i> 2. <u>amtsfreie Gemeinden:</u> <i>Anklam, Heringsdorf</i> 3. <u>Mitgliedsgemeinden:</u> <i>der Ämter Am Peenestrom, Anklam-Land, Landhagen, Lubmin, Usedom-Nord, Usedom-Süd und Züssow</i> 4. <u>Kreisstadt:</u> <i>Hansestadt Greifswald</i>

Dieser Bericht wird durch das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales Mecklenburg-Vorpommern im Rahmen der Berichtspflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz herausgegeben. Er darf weder von Parteien noch von Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen.

Missbräuchlich ist besonders die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Herausgeber:

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Werderstraße 124

19055 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 – 0, Fax: 0385 / 588 - 9700

E-Mail: poststelle@sm.mv-regierung.de

Internet: www.sm.regierung-mv.de

Titelbild: Industrieanlage in Mecklenburg-Vorpommern

Quelle: Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern

Redaktion:

Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Str. 35

19059 Rostock

Telefon: 0381 / 331 – 59000, Fax: 0381 / 331 - 59045

E-Mail: poststelle.zentral@lagus.mv-regierung.de

Internet: www.lagus.mv-regierung.de